

VOLKELT

Der Berater für den Geschäftsführer der GmbH und der Unternehmersgesellschaft

Praktiker Kurz-Kommentar zum GmbH-Gesetz

von Dipl. Vw. Lothar Volkelt

Impressum: Der Praktiker Kurz-Kommentar zum GmbH-Gesetz – ist ein Produkt der VvF MedienConzepte GmbH, Freiburg HRB 5726 General von Holzing Str. 53, 79283 Bollschweil, Tel. 07633/9232386, Chefredakteur: Dipl. Volkswirt Lothar Volkelt e-mail: Lothar.Volkelt@GmbH-GF.de Internet www.GmbH-GF.de oder www.volkelt.de. Alle Informationen nach bestem Wissen aber ohne Gewähr. Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages

Bezug: nur über eMail,

Das aktuelle GmbH-Gesetz mit vielen wichtigen Tipps und Hinweisen für die Praxis

Neben den vielen gesetzlichen Bestimmungen gibt es zusätzliche Rechtsprechung, die den Gesetzestext erläutern und strittige Anwendungsfälle betreffen. Wir haben für Sie alle gesetzlichen Vorschriften mit den wichtigsten Anmerkungen versehen, die Sie bei einer praktischen Anwendung berücksichtigen müssen.

Allgemeine Gliederung

- 1. Errichtung der Gesellschaft (§ 1 - 12 GmbHG)**
- 2. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter (§ 13 – 34)**
- 3. Vertretung und Geschäftsführung (§ 35 - 52)**
- 4. Änderungen des Gesellschaftsvertrages (§ 53 - 59)**
- 5. Auflösung und Nichtigkeit der GmbH (§ 60 - 77)**
- 6. Schlussbestimmungen (§ 78 - 86)**

Das Gesetz im Überblick

1. Abschnitt Errichtung der Gesellschaft

- § 1 Zweck
- § 2 Gesellschaftsvertrag
- § 3 Inhalt des Gesellschaftsvertrages
- § 4 Firma
- § 4a Sitz der Gesellschaft
- § 5 Stammkapital; Einlagen
- § 5a Unternehmergesellschaft
- § 6 Geschäftsführer
- § 7 Anmeldung und Eintragung
- § 8 Inhalt der Registeranmeldung
- § 9 Nachleistungspflicht
- § 9a Ersatzansprüche
- § 9b Verzicht auf Ersatzansprüche und Verjährung
- § 9c Ablehnung der Eintragung
- § 10 Eintragung in das Handelsregister
- § 11 Haftung vor Eintragung in das Handelsregister
- § 12 (aufgehoben)

2. Abschnitt: Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

- § 13 Juristische Person
- § 14 Stammeinlage
- § 15 Verkauf, Abtretung und Vererbung
- § 16 Stellung der Gesellschafter
- § 17 Verkauf von Geschäftsanteilen (aufgehoben)
- § 18 Gemeinschaftlicher Geschäftsanteil
- § 19 Einzahlungspflicht für Stammeinlagen
- § 20 Verzugszinsen
- § 21 Ausschluss säumiger Gesellschafter
- § 22 Haftung bei nicht bezahlter Stammeinlage
- § 23 Zwangsverkauf des Geschäftsanteils
- § 24 Ausfallhaftung der Gesellschafter
- § 25 Zwingende Vorschriften
- § 26 Nachschusspflicht

- § 27 Unbeschränkte Nachschusspflicht
- § 28 Beschränkte Nachschusspflicht
- § 29 Gewinnverwendung
- § 30 Rückzahlungen
- § 31 Verstoß gegen das Auszahlungsverbot
- § 32 Rückzahlung von Gewinn
- § 32a Rückgewähr von Darlehen (aufgehoben)
- § 32b Haftung für zurückgezahlte Darlehen (aufgehoben)
- § 33 Erwerb eigener Geschäftsanteile
- § 34 Einziehung eines Geschäftsanteils

3. Abschnitt: Vertretung und Geschäftsführung

- § 35 Vertretung durch Geschäftsführer
- § 35a Angaben auf Geschäftsbriefen
- § 36 Wirkung der Vertretung (aufgehoben)
- § 37 Beschränkung der Vertretungsbefugnis
- § 38 Abberufung von Geschäftsführern
- § 39 Anmeldung der Geschäftsführer
- § 40 Liste der Gesellschafter
- § 41 Buchführung
- § 42 Bilanz
- § 42a Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts
- § 43 Haftung der Geschäftsführer
- § 43a Kreditgewährung an Geschäftsführer
- § 44 Stellvertreter von Geschäftsführern
- § 45 Rechte der Gesellschafter
- § 46 Aufgaben der Gesellschafter
- § 47 Abstimmung
- § 48 Gesellschafterversammlung
- § 49 Einberufung der Gesellschafterversammlung
- § 50 Minderheitsrechte
- § 51 Form der Einberufung
- § 51a Auskunfts- und Einsichtsrecht
- § 51b Gerichtliche Entscheidung über Auskunfts- und Einsichtsrecht
- § 52 Aufsichtsrat

4. Abschnitt: Änderungen des Gesellschaftsvertrages

- § 53 Form der Satzungsänderung
- § 54 Anmeldung und Eintragung
- § 55 Erhöhung des Stammkapitals
- § 56 Kapitalerhöhung aus Sacheinlagen
- § 56a Leistungen auf das neue Stammkapital
- § 57 Anmeldung der Erhöhung
- § 57a Ablehnung der Eintragung
- § 57b Bekanntmachung der Eintragung der Kapitalerhöhung
- § 57c Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
- § 57d Ausweisung von Kapital- und Gewinnrücklagen
- § 57e Zugrundelegung der letzten Jahresbilanz; Prüfung
- § 57f Anforderungen an die Bilanz
- § 57g Vorherige Bekanntgabe des Jahresabschlusses
- § 57h Arten der Kapitalerhöhung
- § 57i Anmeldung des Erhöhungsbeschlusses; Registergericht
- § 57j Verteilung der Geschäftsanteile
- § 57k Teilrechte; Ausübung der Rechte
- § 57l Teilnahme an Erhöhung des Stammkapitals
- § 57m Verhältnis der Rechte
- § 57n Gewinnbeteiligung
- § 57o Anschaffungskosten
- § 58 Herabsetzung des Stammkapitals
- § 58a Vereinfachte Kapitalherabsetzung
- § 58b Beträge aus Rücklagenauflösung und Kapitalherabsetzung
- § 58c Nichteintritt angenommener Verluste
- § 58d Gewinnausschüttung
- § 58e Beschluss über Kapitalherabsetzung
- § 58f Kapitalherabsetzung bei gleichzeitiger Erhöhung des Stammkapitals
- § 59 Zweigniederlassung

5. Abschnitt: Auflösung und Nichtigkeit der GmbH

- § 60 Auflösungsgründe
- § 61 Auflösungsklage
- § 62 Auflösung durch Verwaltungsbehörde
- § 63 (aufgehoben)

- § 64 Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- § 65 Anmeldung der Auflösung
- § 66 Liquidatoren
- § 67 Anmeldung von Liquidatoren
- § 68 Vertretungsbefugnis und Zeichnung der Liquidatoren
- § 69 Rechtsverhältnisse von Gesellschaft und Gesellschaftern
- § 70 Aufgaben der Liquidatoren
- § 71 Bilanz; Rechte und Pflichten
- § 72 Vermögensverteilung
- § 73 Sperrjahr
- § 74 Beendigung der Liquidation
- § 75 Nichtigkeit der GmbH
- § 76 Mängelheilung durch Gesellschafterbeschluss
- § 77 Wirkung der Nichtigkeit

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 78 Anmeldungspflichtige
- § 79 Zwangsgelder
- § 80 (aufgehoben)
- § 81 (aufgehoben)
- § 81a (aufgehoben)
- § 82 Falsche Angaben
- § 83 (aufgehoben)
- § 84 Pflichtverletzung bei Verlust, Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
- § 85 Verletzung der Geheimhaltungspflicht
- § 86 Umstellung auf den Euro (aufgehoben)

Die einzelnen Paragraphen mit Kurz-Kommentierung

1. Abschnitt Errichtung der Gesellschaft

§ 1 Zweck

Gesellschaften mit beschränkter Haftung können nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck durch eine oder mehrere Personen errichtet werden.

Tipps für die praktische Umsetzung

Der Zweck der GmbH ergibt sich aus dem Ziel und dem Gegenstand. Ziele einer GmbH können sein: Gewinnerzielung, aber auch Bedarfsdeckung, Förderung Dritter, künstlerische, soziale oder karitative Ziele. Der Gegenstand der GmbH beschreibt die konkrete Tätigkeit. **Verstoßen Sie als Geschäftsführer gegen den Zweck (z. B. gegen den Zweck der Gewinnerzielung, indem Sie Geschäftschancen nicht wahrnehmen)**, überschreiten Sie Ihre Befugnis und machen sich nach § 43 GmbHG schadensersatzpflichtig und können nach § 38 GmbHG gegebenenfalls aus wichtigem Grund abberufen werden. Das gilt selbst dann, wenn Sie auf Anweisung der Mehrheit der Gesellschafter gegen den Zweck verstoßen und die Gesellschafter-Minderheit daraufhin Ihre Abberufung durchsetzen will.

§ 2 Gesellschaftsvertrag

(1) Der Gesellschaftsvertrag bedarf notarieller Form. Er ist von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen.

(2) Die Unterzeichnung durch Bevollmächtigte ist nur auf Grund einer notariell errichteten oder beglaubigten Vollmacht zulässig.

Tipps für die praktische Umsetzung

Möglich ist eine notarielle Beurkundung im Ausland, wenn das ausländische Notariat deutschen Rechtsverhältnissen entspricht oder weitgehend vergleichbar ist. Das ist der Fall in: Österreich, Schweiz, Belgien, Frankreich, Niederlande, Spanien, Italien. Der Gesellschaftsvertrag kann auch durch Bevollmächtigte abgeschlossen werden, wenn die Vollmacht notariell beurkundet bzw. beglaubigt vorliegt.

§ 3 Inhalt des Gesellschaftsvertrages

(1) Der Gesellschaftsvertrag muss enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft,
2. den Gegenstand des Unternehmens,
3. den Betrag des Stammkapitals,
4. den Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage).

(2) Soll das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt sein oder sollen den Gesellschaftern außer der Leistung von Kapitaleinlagen noch andere Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft auferlegt werden, so bedürfen auch diese Bestimmungen der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag.

Tipps für die praktische Umsetzung

Wenn Sie eine GmbH für strategische Ziele auf Vorrat gründen wollen, ist dies möglich, wenn Sie als Gegenstand angeben: „Verwaltung des eigenen Vermögens“. Wird die GmbH aktiviert, müssen Sie lediglich den Gegenstand des Unternehmens an die neue Betätigung – den neuen Gegenstand – anpassen und abändern z. B. in „Produktion und Vertrieb von Elektromotoren“. Wenn Sie einen GmbH-Mantel, eventuell mit Verlustvortrag, erwerben, müssen Sie darauf achten, dass die wirtschaftliche Identität bestehen bleibt. Die Geschäftstätigkeit der GmbH darf nicht völlig eingestellt sein und Sie dürfen aus steuerlichen Gründen nur begrenzt neues Kapital zuführen. Wichtig: Die Verpflichtung der Gesellschafter zur Mitarbeit oder

Nachschusspflichten müssen Sie ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag vereinbaren – (mündlich) Nebenabreden dazu sind nicht rechtsverbindlich.

§ 4 Firma

(1) Die Firma der Gesellschaft muss entweder von dem Gegenstand des Unternehmens entlehnt sein oder die Namen der Gesellschafter oder den Namen wenigstens eines derselben mit einem das Vorhandensein eines Gesellschaftsverhältnisses andeutenden Zusatz enthalten. Die Namen anderer Personen als der Gesellschafter dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden. Die Beibehaltung der Firma eines auf die Gesellschaft übergegangenen Geschäfts (Handelsgesetzbuch § 22) wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(2) Die Firma der Gesellschaft muss in allen Fällen die zusätzliche Bezeichnung "mit beschränkter Haftung" enthalten.

Tipps für die praktische Umsetzung

Bei der Eintragung prüft das Registergericht, ob Ihre Firma zulässig ist. Seit der HGB-Reform zum Firmenrecht sind auch Phantasienamen zulässig, die allerdings den Zusatz „mbH“ enthalten muss. Praxis der Registergerichte ist es, die regionale Unterscheidungskraft zu prüfen bzw. unlautere Marktstellungen zu monieren. Z. B. Supermarkt für ein einfaches Geschäft, Industrie für einen nicht-industriellen Betrieb, Euro für eine kleine, regional tätige Firma. Der Titel (Dr., Prof., Konsul) des namensgebenden Gesellschafters darf in der Firma verwendet werden. Die Firma kann übertragen werden. Es besteht Firmenschutz, d.h.: Will sich eine Konkurrenzfirma unter Ihrer oder einer ähnlichen Firma eintragen lassen, können Sie Unterlassung beantragen.

§ 4a Sitz der Gesellschaft

Statuarischer Sitz der Gesellschaft ist der Ort im Inland, den der Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Tipps für die praktische Umsetzung

Seit 1.11.2008 kann die GmbH, die Unternehmergeellschaft, eine Tochtergesellschaft oder eine Zweigniederlassung ihren Verwaltungssitz auch im Ausland haben.

§ 5 Stammkapital; Einlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft muss mindestens fünfundzwanzigtausend Euro (25.000) betragen.

(2) Der Nennbetrag jedes Geschäftsanteils muss auf volle Euro lauten. Ein Gesellschafter kann bei Errichtung der Gesellschaft mehrere Geschäftsanteile übernehmen.

(3) Die Höhe der Nennbeträge der einzelnen Geschäftsanteile kann verschieden bestimmt werden. Die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile muss mit dem Stammkapital übereinstimmen.

(4) Sollen Sacheinlagen geleistet werden, so müssen der Gegenstand der Sacheinlage und der Nennbetrag des Geschäftsanteils, auf den sich die Sacheinlage bezieht, im Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden. Die Gesellschafter haben in einem Sachgründungsbericht die für die Angemessenheit der Leistungen für Sacheinlagen wesentlichen Umstände darzulegen und beim Übergang eines Unternehmens auf die Gesellschaft die Jahresergebnisse der beiden letzten Geschäftsjahre anzugeben.

Tipps für die praktische Umsetzung

In der Regel sind die Einlagen in bar zu leisten. Wer Sacheinlagen einbringen will, muss deren Wert glaubhaft machen. Wollen Sie Sacheinlagen erbringen, müssen Sie dem Registergericht einen schriftlichen Sachgründungsbericht vorlegen, in dem Sie plausibel die Bewertung der eingebrachten Güter glaubhaft machen. Dieser ist von allen Gründungsgesellschaftern persönlich zu unterschreiben.

§ 5a Unternehmergesellschaft

(1) Eine Gesellschaft, die mit einem Stammkapital gegründet wird, das den Betrag des Mindeststammkapitals nach § 5 Abs. 1 unterschreitet, muss in der Firma abweichend von § 4 die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führen.

(2) Abweichend von § 7 Abs. 2 darf die Anmeldung erst erfolgen, wenn das Stammkapital in voller Höhe eingezahlt ist. Sacheinlagen sind ausgeschlossen.

(3) In der Bilanz des nach den §§ 242, 264 des Handelsgesetzbuchs aufzustellenden Jahresabschlusses ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist. Die Rücklage darf nur verwandt werden

1. für Zwecke des § 57c;

2. zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist;

3. zum Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuss gedeckt ist.

(4) Abweichend von § 49 Abs. 3 muss die Versammlung der Gesellschafter bei drohender Zahlungsunfähigkeit unverzüglich einberufen werden.

(5) Erhöht die Gesellschaft ihr Stammkapital so, dass es den Betrag des Mindeststammkapitals nach § 5 Abs. 1 erreicht oder übersteigt, finden die Absätze 1 bis 4 keine Anwendung mehr; die Firma nach Absatz 1 darf beibehalten werden.

Tipps für die praktische Umsetzung

Seit der GmbH-Reform gibt es seit dem 1.11.2008 die sog. „Unternehmergesellschaft“ (auch: Mini-GmbH). Sie entspricht rechtlich gesehen der GmbH. Unterschied zur GmbH: Zur Gründung brauchen Sie nur noch mindestens 1 EUR Stammkapital. Vorteile:

- Die Unternehmergesellschaft kann mit dem standardisierten Eintragungsverfahren mit Musterprotokoll sehr schnell in das Handelsregister eingetragen werden (in der Regel: wenige Tage). Vorteil: Das Haftungsrisiko bei Geschäftsabschlüssen ist ab dem Tag der Eintragung auf die Stammeinlage beschränkt. Die rechtlichen Unsicherheiten der Vorgründungs- und Vor-GmbH bleiben außen vor.
- Für die Unternehmergesellschaft entfällt das Haftungskapital. Zur Eintragung ist nur noch eine symbolische Einlage von mindestens 1 EUR vorzuweisen. Vorteil: Der Geschäftsbetrieb kann auch mit einem kleinen Budget sofort und ohne Haftungsrisiken aufgenommen werden.

Achtung: Der Gewinn der Unternehmergesellschaft darf nicht voll ausgeschüttet werden. Die Unternehmergesellschaft muss in ihrer Bilanz eine Rücklage¹ bilden, in die jeweils ein Viertel des Jahresüberschusses einzustellen ist. Ein Verstoß führt zur Nichtigkeit der Feststellung des Jahresabschlusses und des Gewinnverwendungsbeschlusses. Folge: Der Gesellschafter (-Geschäftsführer) haftet persönlich. Beträgt die Summe aus dem haftenden Stammkapital und der Kapitalrücklage insgesamt 25.000 EUR, kann die Unternehmergesellschaft in eine GmbH umfirmieren. Nicht notwendig ist ein Beschluss der Gesellschafter zur Umwandlung der Rücklage in Stammkapital (Kapitalerhöhungsbeschluss). Aber der Beschluss der Gesellschafter zur neuen Firmierung muss dem Registergericht mitgeteilt werden. Die Unternehmergesellschaft ist zwar eine „GmbH“ – im Geschäftsverkehr muss Sie aber als Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) gekennzeichnet werden.

Beispiel: Volker Volkmann Software Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt); **vgl. dazu weiterführend** > [http://www.gabler.de/Buch/978-3-8349-1791-1/Die-Unternehmergesellschaft-\(UG\).html](http://www.gabler.de/Buch/978-3-8349-1791-1/Die-Unternehmergesellschaft-(UG).html)

¹ Gemäß § 5a Abs. 3 GmbHG

§ 6 Geschäftsführer

(1) Die Gesellschaft muss einen oder mehrere Geschäftsführer haben.

(2) Geschäftsführer kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Ein Betreuer, der bei der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) unterliegt, kann nicht Geschäftsführer sein. Wer wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283d des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist, kann auf die Dauer von 5 Jahren seit der Rechtskraft des Urteils nicht Geschäftsführer sein; in die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Wem durch gerichtliches Urteil oder durch vollziehbare Entscheidung einer Verwaltungsbehörde die Ausübung eines Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbezweiges untersagt worden ist, kann für die Zeit, für welche das Verbot wirksam ist, bei einer Gesellschaft, deren Unternehmensgegenstand ganz oder teilweise mit dem Gegenstand des Verbots übereinstimmt, nicht Geschäftsführer sein.

(3) Zu Geschäftsführern können Gesellschafter oder andere Personen bestellt werden. Die Bestellung erfolgt entweder im Gesellschaftsvertrag oder nach Maßgabe der Bestimmungen des dritten Abschnitts.

(4) Ist im Gesellschaftsvertrag bestimmt, dass sämtliche Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt sein sollen, so gelten nur die der Gesellschaft bei Festsetzung dieser Bestimmung angehörenden Personen als die bestellten Geschäftsführer.

Tipps für die praktische Umsetzung

Werden mehr Geschäftsführer bestellt als laut Gesellschaftsvertrag vorgesehen, kann der Beschluss zur Bestellung von jedem einzelnen Gesellschafter angefochten werden (zum Beispiel: Ein Familienzweig bestellt mit Mehrheitsbeschluss einen zusätzlichen Geschäftsführer, obwohl dieser Familie laut Gesellschaftsvertrag nur ein Geschäftsführer zusteht). Ohne Vorgabe im Gesellschaftsvertrag kann die Zahl der Geschäftsführer durch einfachen Gesellschafterbeschluss festgelegt werden. Wird im Gesellschaftsvertrag eine bestimmte Anzahl von Geschäftsführern vorgeschrieben, muss das Bestellorgan (Gesellschafterversammlung) unverzüglich einen neuen Geschäftsführer bestellen. Nach einer Verurteilung wegen einer Konkursstraftat (§§ 283 – 283d StGB) darf ein Geschäftsführer das Amt fünf Jahre nicht ausüben. Ist der Geschäftsführer rechtskräftig wegen einer Insolvenzstraftat verurteilt, verliert der Geschäftsführer automatisch seine Position.

§ 7 Anmeldung und Eintragung

(1) Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Die Anmeldung darf erst erfolgen, wenn auf jede Stammeinlage, soweit nicht Sacheinlagen vereinbart sind, 1/4 Viertel eingezahlt ist. Insgesamt muss auf das Stammkapital mindestens soviel eingezahlt sein, dass der Gesamtbetrag der eingezahlten Geldeinlagen zuzüglich des Gesamtbetrags der Stammeinlagen, für die Sacheinlagen zu leisten sind, 12.500 € erreicht. Wird die Gesellschaft nur durch eine Person errichtet, so darf die Anmeldung erst erfolgen, wenn mindestens die nach den Sätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Einzahlungen geleistet sind und der Gesellschafter für den übrigen Teil der Geldeinlage eine Sicherung bestellt hat.

(3) Die Sacheinlagen sind vor der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister so an die Gesellschaft zu bewirken, dass sie endgültig zur freien Verfügung der Geschäftsführer stehen.

Tipps für die praktische Umsetzung

Bareinlagen sind in Geld zu erbringen, es gelten analog die Vorschriften des § 54 III AktG. Ansprüche darauf verjähren nach drei Jahren. In der Praxis sollte der Betrag der Mindesteinlage auf ein Konto der GmbH gutgeschrieben werden. Als Verwendungszweck sollten Sie unbedingt vermerken: "Erbringung der Bareinlageverpflichtung". Möglich ist auch die Leistung an einen Treuhänder. Andere Leistungen (Scheck, Wechsel) führen erst zur Schuldbefreiung des Gesellschafters, wenn er sie eingelöst hat und sie auf einem GmbH-Konto liegen. Die Aufrechnung mit einer Forderung gegen die GmbH ist nicht möglich.

§ 8 Inhalt der Registeranmeldung

(1) Der Anmeldung müssen beigefügt sein:

1. der Gesellschaftsvertrag und im Fall des § 2 Abs. 2 die Vollmachten der Vertreter, welche den Gesellschaftsvertrag unterzeichnet haben, oder eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunden,
2. die Legitimation der Geschäftsführer, sofern dieselben nicht im Gesellschaftsvertrag bestellt sind,
3. eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Stand und Wohnort der letzteren sowie der Betrag der von einem jeden derselben übernommenen Stammeinlage ersichtlich ist,
4. im Fall des § 5 Abs. 4 die Verträge, die den Festsetzungen zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen worden sind, und der Sachgründungsbericht,
5. wenn Sacheinlagen vereinbart sind, Unterlagen darüber, dass der Wert der Sacheinlagen den Betrag der dafür übernommenen Stammeinlagen erreicht,
6. in dem Fall, dass der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde.

(2) In der Anmeldung ist die Versicherung abzugeben, dass die in § 7 Abs. 2 und 3 bezeichneten Leistungen auf die Stammeinlagen bewirkt sind und dass der Gegenstand der Leistungen sich endgültig in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet. Wird die Gesellschaft nur durch eine Person errichtet und die Geldeinlage nicht voll eingezahlt, so ist auch zu versichern, dass die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 erforderliche Sicherung bestellt ist.

(3) In der Anmeldung haben die Geschäftsführer zu versichern, dass keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 und 4 entgegenstehen, und dass sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. Die Belehrung nach § 51 Abs. 2 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 2005) kann auch durch einen Notar vorgenommen werden.

(4) In der Anmeldung ist ferner anzugeben, welche Vertretungsbefugnis die Geschäftsführer haben.

(5) Die Geschäftsführer haben ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen.

Tipps für die praktische Umsetzung

In der GmbH kann ein Beirat eingerichtet werden (§ 52 GmbHG). Wurde bereits vor Eintragung der GmbH ein Beirat mit Branchenexperten besetzt, so müssen Sie die Urkunden über dessen Bestellung (Beschlussfassung, Bestellung) einreichen. Wenn Sie nicht alle Erfordernisse aus § 8 erfüllen, darf die GmbH nicht eingetragen werden. Das Registergericht muss Mängel beanstanden und ggf. mit Fristsetzung auf Nachholung hinwirken. Ordnungsstrafen dürfen allerdings nicht verhängt werden. Werden für eine fehlerhafte, aber bereits eingetragene GmbH Unterlagen nachgefordert, können Ordnungsstrafen verhängt werden. Alle eingereichten Unterlagen einer GmbH sind Registerakten und können von jedermann – auch von Ihnen - eingesehen werden (§ 91 HGB).

§ 9 Nachleistungspflicht

(1) Erreicht der Wert einer Sacheinlage im Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister nicht den Betrag der dafür übernommenen Stammeinlage, hat der Gesellschafter in Höhe des Fehlbetrags eine Einlage in Geld zu leisten.

(2) Der Anspruch der Gesellschaft verjährt in 10 Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

Tipps für die praktische Umsetzung

Zwar prüfen die Registergerichte den tatsächlichen Wert der Sacheinlagen sehr genau. In der Praxis kann es aber bereits in der Zeit zwischen Gründung und Eintragung der GmbH zu großen Wertabschlägen (z. B. so wurden Aktien eingebracht, deren Börsenwert in den letzten Monaten stark gesunken ist oder ein Grundstück eingebracht, dessen Verkaufswert wegen zwischenzeitlich entdeckter Altlasten gesunken ist) kommen, so dass der Gesellschafter, der die Sacheinlage erbracht hat, jetzt für den Unterschiedsbetrag aufkommen muss (Differenzhaftung). Erwerben Sie einen Vor-GmbH-Anteil vor Eintragung der GmbH müssen Sie unbedingt prüfen, ob die Sacheinlage zum Zeit der Eintragung tatsächlich den geforderten Wert entsprach. Der Anspruch aus Differenzhaftung verjährt in 10 Jahren. Hat die Sacheinlage einen höheren Wert als die geforderte Stammeinlage, kann ein Ausgleich zugunsten des Gesellschafters vereinbart werden.

§ 9a Ersatzansprüche

(1) Werden zum Zweck der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht, so haben die Gesellschafter und Geschäftsführer der Gesellschaft als Gesamtschuldner fehlende Einzahlungen zu leisten, eine Vergütung, die nicht unter den Gründungsaufwand aufgenommen ist, zu ersetzen und für den sonst entstehenden Schaden Ersatz zu leisten.

(2) Wird die Gesellschaft von Gesellschaftern durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit geschädigt, so sind ihr alle Gesellschafter als Gesamtschuldner zum Ersatz verpflichtet.

(3) Von diesen Verpflichtungen ist ein Gesellschafter oder ein Geschäftsführer befreit, wenn er die die Ersatzpflicht begründenden Tatsachen weder kannte noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes kennen musste.

(4) Neben den Gesellschaftern sind in gleicher Weise Personen verantwortlich, für deren Rechnung die Gesellschafter Stammeinlagen übernommen haben. Sie können sich auf ihre eigene Unkenntnis nicht wegen solcher Umstände berufen, die ein für ihre Rechnung handelnder Gesellschafter kannte oder bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes kennen musste.

Tipps für die praktische Umsetzung

Ihre Angaben sind falsch, wenn sie objektiv unrichtig oder auch nur unvollständig sind, soweit dadurch ein falscher Eindruck entsteht. Als falsch gilt auch die Angabe zur Erbringung der Bareinlage, wenn diese umgehend wieder zum Erwerb von Gegenständen des Gesellschafters durch die GmbH verwendet wird. Dabei wird Verschulden unterstellt, d. h. Sie müssen als Geschäftsführer beweisen, dass Sie den Mangel nicht erkennen konnten.

§ 9b Verzicht auf Ersatzansprüche und Verjährung

(1) Ein Verzicht der Gesellschaft auf Ersatzansprüche nach § 9a oder ein Vergleich der Gesellschaft über diese Ansprüche ist unwirksam, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht.

(2) Ersatzansprüche der Gesellschaft nach § 9a verjähren in 5 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister oder, wenn die zum Ersatz verpflichtende Handlung später begangen worden ist, mit der Vornahme der Handlung.

Tipps für die praktische Umsetzung

Sofern das zur Befriedigung der Gläubiger notwendige Kapital nicht angegriffen wird, können Sie als Geschäftsführer oder die Gesellschafter den Gesellschafter, der eine zu geringe Sacheinlage erbracht hat, aus seiner Differenzhaftung entlassen. Bei der Beschlussfassung darüber hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

§ 9c Ablehnung der Eintragung

(1) Ist die Gesellschaft nicht ordnungsgemäß errichtet und angemeldet, so hat das Gericht die Eintragung abzulehnen. Dies gilt auch, wenn Sacheinlagen überbewertet worden sind.

(2) Wegen einer mangelhaften, fehlenden oder nichtigen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages darf das Gericht die Eintragung nach Absatz 1 nur ablehnen, soweit diese Bestimmung, ihr Fehlen oder ihre Nichtigkeit

1. Tatsachen oder Rechtsverhältnisse betrifft, die nach § 3 Abs. 1 oder aufgrund anderer zwingender gesetzlicher Vorschriften in dem Gesellschaftsvertrag bestimmt sein müssen oder die in das Handelsregister einzutragen oder von dem Gericht bekanntzumachen sind,
2. Vorschriften verletzt, die ausschließlich oder überwiegend zum Schutze der Gläubiger der Gesellschaft oder sonst im öffentlichen Interesse gegeben sind, oder
3. die Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrages zur Folge hat.

Tipps für die praktische Umsetzung

Das Registergericht kann, muss aber die zur Eintragung eingereichten Unterlagen nicht prüfen. Stellt das Registergericht Mängel (fehlende Unterlagen, fehlende Unterschriften) fest, setzt das Registergericht dem Antragsteller eine Frist, binnen derer der Mangel behoben werden muss und droht ggf. mit einer Ablehnung des Eintrags in das Handelsregister.

§ 10 Eintragung in das Handelsregister

(1) Bei der Eintragung in das Handelsregister sind die Firma und der Sitz der Gesellschaft, der Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Stammkapitals, der Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages und die Personen der Geschäftsführer anzugeben. Ferner ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnis die Geschäftsführer haben.

(2) Enthält der Gesellschaftsvertrag eine Bestimmung über die Zeitdauer der Gesellschaft, so ist auch diese Bestimmung einzutragen.

(3) In die Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekannt gemacht wird, sind außer dem Inhalt der Eintragung die nach § 5 Abs. 4 Satz 1 getroffenen Festsetzungen und, sofern der Gesellschaftsvertrag besondere Bestimmungen über die Form enthält, in welcher öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erlassen werden, auch diese Bestimmungen aufzunehmen.

Tipps für die praktische Umsetzung

Lehnt das Registergericht die Eintragung Ihrer GmbH ins Handelsregister ab, können Sie sich wehren. Dazu müssen alle Gesellschafter beim zuständigen Landgericht Beschwerde einlegen. Mit dem Datum der Eintragung (nicht der Veröffentlichung) entsteht die GmbH als juristische Person – dies ist wichtig bei eventuellen Ansprüchen gegen die Vor-GmbH, damit die Gesellschafter nicht persönlich haften. Alle im Registergericht einzutragenden Tatsachen der GmbH werden anschließend im Bundesanzeiger und im Amtsblatt des Registergerichts veröffentlicht. Alle eingereichten Unterlagen sind für jedermann einsehbar. Die Kosten der Eintragung richten sich nach § 26, 79 KostO und betragen die doppelte Grundgebühr. Der Geschäftswert entspricht dem Stammkapital. Diese Gebührenpraxis ist umstritten (EuGH Rs C 264/00). Kosten der Bekanntmachung sind zusätzlich zu zahlen.

§ 11 Haftung vor Eintragung in das Handelsregister

(1) Vor der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft besteht die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche nicht.

(2) Ist vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Tipps für die praktische Umsetzung

Das Vermögen der Vor-GmbH gehört den Gründungsgesellschaftern als Gesamthandsvermögen und ist Haftungsgrundlage für die Schulden der Vor-GmbH. Hat schon die Vor-GmbH Verbindlichkeiten, so haften für die Verbindlichkeiten der Vor-GmbH alle Handelnden persönlich und unbeschränkt als Gesamtschuldner, d. h. jeder Gesellschafter muss im Zweifel für die gesamten Schulden der Vor-GmbH aufkommen. Als handelnder gilt in jedem Fall der Geschäftsführer der Vor-GmbH aber auch jeder Gründungsgesellschafter. Diese Haftung kann nur durch eine persönliche Vereinbarung mit den Gläubigern der Vor-GmbH beschränkt werden. Neben den Handelnden haftet auch die Vor-GmbH selbst als Gesellschaft mit ihrem Vermögen.

Achtung: Sind die Gesellschafter der Vor-GmbH persönliche Verbindlichkeiten für die Vor-GmbH eingegangen, so endet für diese Verbindlichkeiten ihre persönliche Haftung nicht mit der Eintragung der GmbH ins Handelsregister. Dies kann nur dann geschehen, wenn mit dem Gläubiger ausdrücklich und schriftlich der Übergang der persönlichen Verbindlichkeit des Gesellschafters auf die GmbH vereinbart wird und der Gesellschafter dies auch nachweisen kann. Formulierung: „*Die persönliche Verbindlichkeit des Gesellschafters Meier gehen mit der Eintragung der Meier GmbH in das Handelsregister auf die Hassen GmbH über*“. Derartige Vereinbarungen sollten daher schriftlich getroffen werden. Wird Vermögen der GmbH schon vor Eintragung ganz oder teilweise verbraucht, haften die Gründungsgesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile für die Differenz zwischen Stammkapital und dem Wert des GmbH-Vermögens im Zeitpunkt der Eintragung. Übersteigen die Verluste der Vor-GmbH bereits bei Eintragung das Stammkapital, so haften die Gesellschafter auf vollen Verlustausgleich.

§ 12 (aufgehoben)

Tipps für die praktische Umsetzung

§ 12 enthielt ursprünglich Regelungen zur Begründung einer Zweigniederlassung. Diese richten sich jetzt nach den Vorschriften des HGB §§ 13 ff.. Die Errichtung einer Zweigniederlassung ist beim Registergericht des Sitzes der GmbH zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

2. Abschnitt: Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

§ 13 Juristische Person

- (1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.
- (2) Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen.
- (3) Die Gesellschaft gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs.

Tipps für die praktische Umsetzung

Die GmbH ist rechtsfähig, das heißt sie kann alle Rechte wahrnehmen, die auch natürlichen Personen zustehen, insbesondere das Recht Verträge zu schließen, Schutzrechte in Anspruch nehmen, Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen. Sie kann Prozesse führen und haftet für Vergehen ihrer Geschäftsführer. Die GmbH ist eigenständiges Steuersubjekt. Die GmbH ist auch gegenüber ihren Gesellschaftern rechtsfähig. Die Gesellschafter haften nicht bzw. nur im Ausnahmefall für die GmbH. Das ist zum Beispiel der Fall bei Überschuldung oder wenn die Gesellschafter privates und geschäftliches Vermögen nicht ordnungsgemäß trennen.

§ 14 Stammeinlage

Der Geschäftsanteil jedes Gesellschafters bestimmt sich nach dem Betrage der von ihm übernommenen Stammeinlage.

Tipps für die praktische Umsetzung

Der Geschäftsanteil begründet die Mitgliedschaft des Gesellschafters an der GmbH. Daraus ergeben sich seine Rechte und Pflichten. Das sind: Vermögensrechte (Gewinn- und Liquidationsanteil, Gewinnbezugsrecht), Verwaltungsrechte (Stimmrecht, Anfechtungsrecht) und sonstige Rechte (Einsichts- und Auskunftsrecht, Minderheitsrecht). Diese Rechte können durch den Gesellschaftsvertrag eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Unabdingbar sind: das Teilnahmerecht an der Gesellschafterversammlung, das Anfechtungsrecht und das Auskunfts- und Einsichtsrecht.

Nicht möglich ist der gleichzeitige Ausschluss von Stimmrecht und Gewinnbezugsrecht. Einzelne Elemente der Mitgliedschaft können nicht (dauerhaft) auf Nicht-Gesellschafter übertragen werden. Aus der Mitgliedschaft ergibt sich das Gebot der Treuepflicht zur GmbH, wonach die GmbH gefördert werden muss und alles zu unterbleiben hat, was der GmbH schadet. Das betrifft vor allem die Verpflichtung auf Mitwirkung an einzelnen Entscheidungen, wie Feststellung des Jahresabschlusses, zur Kapitalerhöhung oder Liquidation bei finanziellen Schwierigkeiten der GmbH. Bei einer GmbH, die von mehreren Gesellschaftern gehalten wird, ist das Wettbewerbsverbot Teil der Mitgliedschaftsverpflichtung – nicht jedoch in der Einpersonen-GmbH.

§ 15 Verkauf, Abtretung und Vererbung

- (1) Die Geschäftsanteile sind veräußerlich und vererblich.
- (2) Erwirbt ein Gesellschafter zu seinem ursprünglichen Geschäftsanteil weitere Geschäftsanteile, so behalten dieselben ihre Selbständigkeit.
- (3) Zur Abtretung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter bedarf es eines in notarieller Form geschlossenen Vertrages.
- (4) Der notariellen Form bedarf auch eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung eines Gesellschafters zur Abtretung eines Geschäftsanteils begründet wird. Eine ohne diese Form getroffene Vereinbarung wird jedoch durch den nach Maßgabe des vorigen Absatzes geschlossenen Abtretungsvertrag gültig.
- (5) Durch den Gesellschaftsvertrag kann die Abtretung der Geschäftsanteile an weitere Voraussetzungen geknüpft, insbesondere von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht werden.

Tipps für die praktische Umsetzung

Bei Veräußerung eines GmbH-Anteils sind strenge Formvorschriften einzuhalten. Kauf, Sicherung, Schenkung und Vergleich erfolgen in der Form eines dinglichen Abtretungsvertrages – d. h. Sie müssen von beiden Parteien willentlich erklärt und angenommen werden. Dieser ist notariell zu beurkunden. Das betrifft die Erklärung beider Vertragspartner also die des Verkäufers und die des Übernehmers. Achten Sie darauf, dass Abtretung und Schuldgeschäft in einer Urkunde behandelt werden. die Übertragung lediglich einzelner Mitgliedschaftsrechte, z. B. wenn das Gewinnbezugsrecht auf einen anderen Gesellschafter übertragen wird, muss dagegen nicht notariell beurkundet werden. Beurkundungspflichtig ist auch die Einbringung eines GmbH-Anteils in eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die Übertragung zu Sicherungs- und Treuhandzwecken oder die Abtretung eines noch zu erwerbenden GmbH-Anteils. Beurkundung im Ausland ist möglich. Beachten Sie dazu die Kommentierung unter § 2.

§ 16 Anmeldung bei der Gesellschaft

- (1) Der Gesellschaft gegenüber gilt im Fall der Veräußerung des Geschäftsanteils nur derjenige als Erwerber, dessen Erwerb unter Nachweis des Übergangs bei der Gesellschaft angemeldet ist.
- (2) Die vor der Anmeldung von der Gesellschaft gegenüber dem Veräußerer oder von dem letzteren gegenüber der Gesellschaft in Bezug auf das Gesellschaftsverhältnis vorgenommenen Rechtshandlungen muss der Erwerber gegen sich gelten lassen.
- (3) Für die zur Zeit der Anmeldung auf den Geschäftsanteil rückständigen Leistungen ist der Erwerber neben dem Veräußerer verhaftet.

Tipps für die praktische Umsetzung

Der Erwerber des GmbH-Anteils muss dies bei der GmbH anmelden. Als Erwerber sollten Sie dies gegenüber der GmbH schriftlich tun, es genügt aber auch eine mündliche Anmeldung oder der konkludente Nachweis. Die Anmeldung ist glaubhaft zu machen, d. h. die dazu notwendigen Unterlagen sind im Original oder in beglaubigter Abschrift der Geschäftsführung der GmbH vorzulegen. Auf die Vorlage der Unterlagen können Sie als Geschäftsführer verzichten. Verlangen Sie nicht innerhalb von einer Woche nach Anmeldung des Erwerbers keinen Nachweis, so gilt dies als stillschweigender Verzicht auf den Nachweis. Mit der Anmeldung erhält der neue Gesellschafter alle Rechte und Pflichten aus dem GmbH-Anteil, der Veräußerer verliert sie. Wird Insolvenz über das Vermögen des Gesellschafters eröffnet, dann ist der GmbH-Anteil mit dinglich wirksamer Abtretung aus dem Vermögen ausgeschieden. Der Insolvenzverwalter hat keinen Zugriff mehr.

§ 17 Verkauf von Geschäftsanteilen (aufgehoben)

- (1) Die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils kann nur mit Genehmigung der Gesellschaft stattfinden.
- (2) Die Genehmigung bedarf der schriftlichen Form; sie muss die Person des Erwerbers und den Betrag bezeichnen, welcher von der Stammeinlage des ungeteilten Geschäftsanteils auf jeden der durch die Teilung entstehenden Geschäftsanteile entfällt.
- (3) Im Gesellschaftsvertrag kann bestimmt werden, dass für die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils an andere Gesellschafter, sowie für die Teilung von Geschäftsanteilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben eine Genehmigung der Gesellschaft nicht erforderlich ist.
- (4) Die Bestimmungen in § 5 Abs. 1 und 3 über den Betrag der Stammeinlagen finden bei der Teilung von Geschäftsanteilen entsprechende Anwendung.
- (5) Eine gleichzeitige Übertragung mehrerer Teile von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters an denselben Erwerber ist unzulässig.
- (6) Außer dem Fall der Veräußerung und Vererbung findet eine Teilung von Geschäftsanteilen nicht statt. Sie kann im Gesellschaftsvertrag auch für diese Fälle ausgeschlossen werden.

Tipps für die praktische Umsetzung

Zweck dieser Regelung ist, den Bestand der Ursprungsgesellschaft zu sichern. Deswegen ist die Teilung eines Geschäftsanteils nur mit Zustimmung aller Gesellschafter möglich. Grundsätzlich kann ein Gesellschafter nur einen GmbH-Anteil halten. Das Gesetz lässt aber Ausnahmen zu, in denen die Teilung eines GmbH-Anteils zulässig ist. Das sind: Vererbung bei ausdrücklicher Zustimmung durch die Gesellschaft. Die Genehmigung zur Teilung ist grundsätzlich nur durch Zustimmung der Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Anzahl möglich. In der Praxis sollten Sie diese Genehmigung grundsätzlich schriftlich erstellen. Umgekehrt sollten Sie beim Erwerb eines Anteils, den Sie teilen wollen, eine schriftliche Genehmigung dazu einfordern.

§ 18 Gemeinschaftlicher Geschäftsanteil

- (1) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so können sie die Rechte aus demselben nur gemeinschaftlich ausüben.
- (2) Für die auf den Geschäftsanteil zu bewirkenden Leistungen haften sie der Gesellschaft solidarisch.
- (3) Rechtshandlungen, welche die Gesellschaft gegenüber dem Inhaber des Anteils vorzunehmen hat, sind, sofern nicht ein gemeinsamer Vertreter der Mitberechtigten vorhanden ist, wirksam, wenn sie auch nur gegenüber einem Mitberechtigten vorgenommen werden. Gegenüber mehreren Erben eines Gesellschafters findet diese Bestimmung nur in Bezug auf Rechtshandlungen Anwendung, welche nach Ablauf eines Monats seit dem Anfall der Erbschaft vorgenommen werden.

Tipps für die praktische Umsetzung

Für die Praxis zu empfehlen ist für den Fall eines gemeinschaftlichen GmbH-Anteils (Erbengemeinschaft), eine Regelung im Gesellschaftsvertrag zu vereinbaren, wonach die Erbengemeinschaft ihre Gesellschaftsrechte nur durch einen Gesellschafter ausüben darf. Können sich die gemeinschaftlich Berechtigten an dem GmbH-Anteil nicht über die Ausübung des Stimmrechts einigen, so kann das Recht nicht ausgeübt werden.

§ 19 Einzahlungspflicht für Stammeinlagen

- (1) Die Einzahlungen auf die Stammeinlagen sind nach dem Verhältnis der Geldeinlagen zu leisten.
- (2) Von der Verpflichtung zur Leistung der Einlagen können die Gesellschafter nicht befreit werden. Gegen den Anspruch der Gesellschaft ist die Aufrechnung nicht zulässig. An dem Gegenstand einer Sacheinlage kann wegen Forderungen, welche sich nicht auf den Gegenstand beziehen, kein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden.
- (3) Durch eine Kapitalherabsetzung können die Gesellschafter von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen höchstens in Höhe des Betrags befreit werden, um den das Stammkapital herabgesetzt worden ist.
- (4) Ist eine Geldeinlage eines Gesellschafters bei wirtschaftlicher Betrachtung und aufgrund einer im Zusammenhang mit der Übernahme der Geldeinlage getroffenen Abrede vollständig oder teilweise als Sacheinlage zu bewerten (verdeckte Sacheinlage), so befreit dies den Gesellschafter nicht von seiner Einlageverpflichtung. Jedoch sind die Verträge über die Sacheinlage und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung nicht unwirksam. Auf die fortbestehende Geldeinlagepflicht des Gesellschafters wird der Wert des Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister oder im Zeitpunkt seiner Überlassung an die Gesellschaft, falls diese später erfolgt, angerechnet. Die Anrechnung erfolgt nicht vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Die Beweislast für die Werthaltigkeit des Vermögensgegenstandes trägt der Gesellschafter.
- (5) Ist vor der Einlage eine Leistung an den Gesellschafter vereinbart worden, die wirtschaftlich einer Rückzahlung der Einlage entspricht und die nicht als verdeckte Sacheinlage im Sinne von Absatz 4 zu beurteilen ist, so befreit dies den Gesellschafter von seiner Einlageverpflichtung nur dann, wenn die Leistung durch einen vollwertigen Rückgewähranspruch gedeckt ist, der jederzeit fällig ist oder durch fristlose Kündigung durch die Gesellschaft fällig werden kann. Eine solche Leistung oder die Vereinbarung einer solchen Leistung ist in der Anmeldung nach § 8 anzugeben.
- (6) Der Einlageanspruch verjährt von seiner Entstehung an nach 10 Jahren.

Tipps für die praktische Umsetzung

Für die Praxis ist insbesondere das sog. **Aufrechnungsverbot** aus Abs. 2 Satz 2 zu beachten. Danach können Sie Forderungen, die Sie als Gesellschafter bereits gegen die GmbH haben (zur Verfügung gestellte Maschinen, Bürogeräte und Ähnliches) nicht mit Ihrer ausstehenden Einlage verrechnen. Wollen Sie Ihre Einlageverpflichtung mit solchen sog. Sachleistungen erbringen, müssen Sie bereits bei der Gründung der Eintragung festlegen, dass Sie Ihre Einlage in Form einer **Sacheinlage** erbringen wollen. Dazu notwendig ist ein Sachgründungsbericht, der den Wert der eingelegten Wirtschaftsgüter belegt.

§ 20 Verzugszinsen

Ein Gesellschafter, welcher den auf die Stammeinlage eingeforderten Betrag nicht zur rechten Zeit ein-zahlt, ist zur Entrichtung von Verzugszinsen von Rechts wegen verpflichtet.

Tipps für die praktische Umsetzung

Leistet der Gesellschafter seine Pflichteinlage bzw. die vom Geschäftsführer eingeforderte ausstehende Einlage nicht zum bestimmten Zeitpunkt, also zur Fälligkeit, darf die GmbH Verzugszinsen erheben. Die Zins ist festgelegt auf **4 %** (§ 288 BGB), sofern nicht im Gesellschaftsvertrag ein höherer Zinssatz vereinbart wurde. Im Gesellschaftsvertrag kann zusätzlich zu den Verzugszinsen sogar eine **Vertragsstrafe** vereinbart werden. Eine solche Regelung empfiehlt sich, wenn GmbH im Unternehmensverbund vereinigt sind, und sich die einzelne GmbH davor schützen will, dass dringend benötigtes Kapital (ausstehende Einlagen) zurückbehalten wird, um Konzerninteressen zu wahren.

§ 21 Ausschluss säumiger Gesellschafter

(1) Im Fall verzögerter Einzahlung kann an den säumigen Gesellschafter eine erneute Aufforderung zur Zahlung binnen einer zu bestimmenden Nachfrist unter Androhung seines Ausschlusses mit dem Geschäftsanteil, auf welchen die Zahlung zu erfolgen hat, erlassen werden. Die Aufforderung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes. Die Nachfrist muss mindestens einen Monat betragen.

(2) Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der säumige Gesellschafter seines Geschäftsanteils und der geleisteten Teilzahlungen zugunsten der Gesellschaft verlustig zu erklären. Die Erklärung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes.

(3) Wegen des Ausfalls, welchen die Gesellschaft an dem rückständigen Betrag oder den später auf den Geschäftsanteil eingeforderten Beträgen der Stammeinlage erleidet, bleibt ihr der ausgeschlossene Gesellschafter verhaftet.

Tipps für die praktische Umsetzung

Der Ausschluss eines Gesellschafters (Einziehung oder Kaduzierung des Geschäftsanteils) wegen einer verzögerten Einzahlung der Einlage ist nur möglich, sofern es sich um eine **Bareinlage, eine gemischte Einlage oder eine Unterbilanzhaftung** handelt. Nicht aber, sofern es sich um eine Sacheinlage oder z. B. um eine Schlechtleistung handelt, die Sacheinlage also nicht den allgemeinen Ansprüchen genügt. Die Einziehung muss nicht zwingend erfolgen, sie liegt im Ermessen der Geschäftsführung. Allerdings kann die Gesellschafterversammlung Ihnen als Geschäftsführer eine entsprechende Weisung erteilen. Sind mehrere Gesellschafter mit ihrer Einlageverpflichtung im Rückstand, gilt der **Gleichheitsgrundsatz**, d. h. die betroffenen Gesellschafter dürfen nicht unterschiedlich behandelt werden. Die Zahlungsaufforderung und Einziehungsandrohung müssen Sie als **Einschreiben mit Rückschein** verschicken. Der Brief muss zusätzlich zu den im Gesetz genannten Informationen enthalten: ein genau bezifferte Zahlungsaufforderung und die eindeutige schriftliche „Androhung des Ausschlusses unter Verlust des Geschäftsanteils und der geleisteten Teilzahlungen unmittelbar nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist“. Erst nach Ablauf der Nachfrist müssen Sie als Geschäftsführer dem Gesellschafter wieder per Einschreiben mit Rückschein den Verlust des Geschäftsanteils Und (wichtig!) und **den Verlust der geleisteten Teilzahlung** erklären. Mit dieser Ausschlussklärung verliert der Gesellschafter seine Mitgliedschaftsrechte und jegliche Ersatzansprüche, auch wenn die GmbH aus der Verwertung (§ 23 GmbHG) einen Überschuss erzielt. Wichtig für den ausgeschlossenen Gesellschafter: Wird nicht die Formulierung „Verlust der geleisteten Teilzahlungen“ erklärt, besteht die Möglichkeit, bereits geleistete Teile der Einlage mit Erfolg zurückzufordern. Formale Fehler im Ausschlussverfahren haben zur Folge, dass der Ausschluss wirkungslos ist. Der Ausgeschlossene Gesellschafter kann sich mit einer **Feststellungsklage** gegen fehlerhaftes Vorgehen gerichtlich wehren.

§ 22 Haftung bei nicht bezahlter Stammeinlage

(1) Wegen des von dem ausgeschlossenen Gesellschafter nicht bezahlten Betrages der Stammeinlage ist der Gesellschaft der letzte und jeder frühere, bei der Gesellschaft angemeldete Rechtsvorgänger des Ausschlossenen verhaftet.

(2) Ein früherer Rechtsvorgänger haftet nur, soweit die Zahlung von dessen Rechtsnachfolger nicht zu erlangen ist; dies ist bis zum Beweis des Gegenteils anzunehmen, wenn der letztere die Zahlung nicht bis zum Ablauf eines Monats geleistet hat, nachdem an ihn die Zahlungsaufforderung und an den Rechtsvorgänger die Benachrichtigung von derselben erfolgt ist.

(3) Die Haftpflicht des Rechtsvorgängers ist auf die innerhalb der Frist von 5 Jahren auf die Stammeinlage eingeforderten Einzahlungen beschränkt. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Übergang des Geschäftsanteils auf den Rechtsnachfolger ordnungsmäßig angemeldet ist.

(4) Der Rechtsvorgänger erwirbt gegen Zahlung des rückständigen Betrages den Geschäftsanteil des ausgeschlossenen Gesellschafters.

Tipps für die praktische Umsetzung

Wenn Sie einen GmbH-Anteil unter wirtschaftlichem Druck veräußern, sollten Sie danach genau prüfen, ob in den nächsten fünf Jahren ausstehende Einlagen fällig werden können. **Ist der Käufer Ihres Anteils nicht in der Lage diese zu leisten, kann die GmbH den Rechtsvorgänger – also Sie – in Anspruch nehmen.** Haben Sie den Anteil bereits erworben und können auch Sie keine Zahlungen leisten (insolvent), kann wiederum Ihr Vorgänger in Regress genommen werden. Die Regressschuld entspricht genau der fälligen und ausstehenden Einlage, umfasst aber keine Zinsen oder Vertragsstrafen.

§ 23 Zwangsverkauf des Geschäftsanteils

Ist die Zahlung des rückständigen Betrages von Rechtsvorgängern nicht zu erlangen, so kann die Gesellschaft den Geschäftsanteil im Wege öffentlicher Versteigerung verkaufen lassen. Eine andere Art des Verkaufs ist nur mit Zustimmung des ausgeschlossenen Gesellschafters zulässig.

Tipps für die praktische Umsetzung

Die Versteigerung – in der Regel am Sitz der Gesellschaft - muss öffentlich bekannt gemacht werden, dazu sind die übrigen Gesellschafter, der ausgeschlossene Gesellschafter und regressverpflichtete Vorgesellschafter gesondert einzuladen. Die Versteigerung erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher, Notar oder andere dafür zugelassene Personen. Der neue Erwerber des Geschäftsanteils ist verpflichtet, **sofort** zu zahlen. Er wird Gesellschafter mit allen Rechten und Pflichten. Bringt die Verwertung einen höheren Erlös aus die ausstehende Einlage, ist der Mehrerlös als Kapitalrücklage gemäß § 272 II Nr. 1 HGB zuzuführen. Dieser Vorgang unterliegt nicht der Kapitalertragsteuer.

§ 24 Ausfallhaftung der Gesellschafter

Soweit eine Stammeinlage weder von den Zahlungspflichtigen eingezogen, noch durch Verkauf des Geschäftsanteils gedeckt werden kann, haben die übrigen Gesellschafter den Fehlbetrag nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile aufzubringen. Beiträge, welche von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, werden nach dem bezeichneten Verhältnis auf die übrigen verteilt.

Tipps für die praktische Umsetzung

Nach Durchführung der Kaduzierung, erfolgloser Inanspruchnahme der Rechtsvorgänger und erfolglosem Versuch des Verkaufs des kaduzierten Anteils zur Deckung der ausstehenden Einlage sind Sie als Geschäftsführer verpflichtet, **die fällige und ausstehende Einlage von den übrigen Gesellschaftern einzufordern.** Kann ein Gesellschafter nicht leisten (insolvent), müssen die verbleibenden Gesellschafter auch diesen Anteil anteilig übernehmen. Beim Erwerb eines GmbH-Anteils sollten Sie also prüfen, inwieweit ausstehende Einlagen etwa zur Liquiditätssicherung eingefordert werden müssen und inwieweit die übrigen Gesellschafter wirtschaftlich in der Lage sind, ihre ausstehenden Einlagen zu leisten. Sind z. B. die

übrigen Gesellschafter Kapitalgesellschaften, die im Zeitpunkt nicht leistungsfähig sind, kann es passieren, dass Sie anteilig für deren ausstehende Einlagen in Anspruch genommen werden können.

§ 25 Zwingende Vorschriften

Von den in den §§ 21 bis 24 bezeichneten Rechtsfolgen können die Gesellschafter nicht befreit werden.

Tipps für die praktische Umsetzung

Diese Regelung bedeutet zugleich im Umkehrschluss, dass die GmbH ihre Verpflichtungen, die sich für sie aus der Einlageverpflichtung der Gesellschafter ergeben, sogar per Gesellschaftsvertrag zusätzlich erschwerend auf die Gesellschafter überwälzen kann. So ist es möglich, Fristen zu verkürzen, die Gesellschafter aus § 24 gesamtschuldnerisch in Anspruch zu nehmen oder grundsätzlich die Verwertung aus freihändigem Verkauf nach § 23 zuzulassen.

§ 26 Nachschusspflicht

- (1) Im Gesellschaftsvertrag kann bestimmt werden, dass die Gesellschafter über den Betrag der Stammeinlagen hinaus die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) beschließen können.
- (2) Die Einzahlung der Nachschüsse hat nach Verhältnis der Geschäftsanteile zu erfolgen.
- (3) Die Nachschusspflicht kann im Gesellschaftsvertrag auf einen bestimmten, nach Verhältnis der Geschäftsanteile festzusetzenden Betrag beschränkt werden.

Tipps für die praktische Umsetzung

Nachschüsse auf die Stammeinlage müssen nur geleistet werden, wenn eine entsprechende Klausel im Gesellschaftsvertrag aufgenommen ist und die Gesellschafter einen wirksamen Beschluss dazu fassen. Für diesen Beschluss genügt – sofern nicht anders im Gesellschaftsvertrag bestimmt – einfache Mehrheit der Stimmen. Wird die Höhe des Nachschusses begrenzt, so hat der Gesellschafter keine Preisgaberecht (Abandon) an seinem Geschäftsanteil. Wird dann ein entsprechender Nachschuss-Beschluss gefasst, muss er leisten oder die Rechtsfolgen aus § 21 ff. treten in Kraft.

§ 27 Unbeschränkte Nachschusspflicht

- (1) Ist die Nachschusspflicht nicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt, so hat jeder Gesellschafter, falls er die Stammeinlage vollständig eingezahlt hat, das Recht, sich von der Zahlung des auf den Geschäftsanteil eingeforderten Nachschusses dadurch zu befreien, dass er innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zur Einzahlung den Geschäftsanteil der Gesellschaft zur Befriedigung aus demselben zur Verfügung stellt. Ebenso kann die Gesellschaft, wenn der Gesellschafter binnen der angegebenen Frist weder von der bezeichneten Befugnis Gebrauch macht, noch die Einzahlung leistet, demselben mittels eingeschriebenen Briefes erklären, dass sie den Geschäftsanteil als zur Verfügung gestellt betrachte.
- (2) Die Gesellschaft hat den Geschäftsanteil innerhalb eines Monats nach der Erklärung des Gesellschafters oder der Gesellschaft im Wege öffentlicher Versteigerung verkaufen zu lassen. Eine andere Art des Verkaufs ist nur mit Zustimmung des Gesellschafters zulässig. Ein nach Deckung der Verkaufskosten und des rückständigen Nachschusses verbleibender Überschuss gebührt dem Gesellschafter.
- (3) Ist die Befriedigung der Gesellschaft durch den Verkauf nicht zu erlangen, so fällt der Geschäftsanteil der Gesellschaft zu. Dieselbe ist befugt, den Anteil für eigene Rechnung zu veräußern.
- (4) Im Gesellschaftsvertrag kann die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf den Fall beschränkt werden, dass die auf den Geschäftsanteil eingeforderten Nachschüsse einen bestimmten Betrag überschreiten.

Tipps für die praktische Umsetzung

Wenn die Nachschüsse auf die Stammeinlage erhoben werden, kann der einzelne Gesellschafter seinen Geschäftsanteil immer dann preisgeben, also an die GmbH zur Verwertung zurückgeben (Abandon), wenn ein Nachschuss **in unbeschränkter Höhe** beschlossen werden kann. Ein Abandon kann im Gesellschaftsvertrag auch für den Fall einer der Höhe nach beschränkten Nachschusspflicht vereinbart werden. Auch die im Gesetz vorgegebenen Fristen können per Gesellschaftsvertrag verlängert werden. Wird der Anteil von der GmbH verwertet, **bleibt der Gesellschafter Inhaber der Rechte und Pflichten des GmbH-Anteils bis zum dinglichen Erwerb des Anteils durch einen Dritten** (Stimmrecht, Gewinnanteil).

§ 28 Beschränkte Nachschusspflicht

(1) Ist die Nachschusspflicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt, so finden, wenn im Gesellschaftsvertrag nicht ein anderes festgesetzt ist, im Fall verzögerter Einzahlung von Nachschüssen die auf die Einzahlung der Stammeinlagen bezüglichen Vorschriften der § 21 bis § 23 entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt im Fall des § 27 Abs. 4 auch bei unbeschränkter Nachschusspflicht, soweit die Nachschüsse den im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Betrag nicht überschreiten.

(2) Im Gesellschaftsvertrag kann bestimmt werden, dass die Einforderung von Nachschüssen, auf deren Zahlung die Vorschriften der § 21 bis § 23 Anwendung finden, schon vor vollständiger Einforderung der Stammeinlagen zulässig ist.

Tipps für die praktische Umsetzung

Kann ein Gesellschafter einen fälligen Nachschuss nicht leisten und hat er zugleich noch nicht alle ausstehenden Einlagen gezahlt, ist problematisch, inwiefern der Rechtsvorgänger nach § 22 GmbHG auch für den Nachschuss in Anspruch genommen werden kann. **Der Erwerber des eingezogenen Anteils haftet weder für die ausstehende Einlage noch den ausstehenden Nachschuss.** Dies ist gemäß § 24 Sache der Mit-Gesellschafter. Prüfen Sie beim Erwerb eines GmbH-Anteils unbedingt, ob eine Nachschusspflicht im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist und ob eventuell sogar Sonderbestimmungen vereinbart sind. Gerade über das Mittel der unbeschränkten Nachschusspflicht lassen sich Gesellschafter, die **wirtschaftlich nicht leistungsfähig** sind, einfach und rechtlich korrekt **aus der GmbH herausdrängen**.

§ 29 Gewinnverwendung

(1) Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags, soweit der sich ergebende Betrag nicht nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag, durch Beschluss nach Absatz 2 oder als zusätzlicher Aufwand auf Grund des Beschlusses über die Verwendung des Ergebnisses von der Verteilung unter die Gesellschafter ausgeschlossen ist. Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Ergebnisverwendung aufgestellt oder werden Rücklagen aufgelöst, so haben die Gesellschafter abweichend von Satz 1 Anspruch auf den Bilanzgewinn.

(2) Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

(3) Die Verteilung erfolgt nach Verhältnis der Geschäftsanteile. Im Gesellschaftsvertrag kann ein anderer Maßstab der Verteilung festgesetzt werden.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 und abweichender Gewinnverteilungsabreden nach Absatz 3 Satz 2 können die Geschäftsführer mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Gesellschafter den Eigenkapitalanteil von Wertaufholungen bei Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens und von bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung gebildeten Passivposten, die nicht im Sonderposten mit Rücklageanteil ausgewiesen werden dürfen, in andere Gewinnrücklagen einstellen. Der Betrag dieser Rücklagen ist entweder in der Bilanz gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben.

Tipps für die praktische Umsetzung

In allen nach dem 01.01.1986 in Handelsregister eingetragenen GmbH haben die Gesellschafter grundsätzlich das Recht, mit **einfacher Mehrheit** über die Verwendung des Jahresergebnisses der GmbH zu beschließen. Voraussetzung: 1. Aufstellung des Jahresabschlusses 2. Ausweis des Jahresergebnisses bzw. des Bilanzgewinns 3. Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafter. Fehlt eine dieser Voraussetzungen ist der Gewinnverwendungsbeschluss unwirksam. **Jeder einzelne Gesellschafter hat einen einklagbaren Anspruch auf Fassung Gewinnverwendungsbeschluss** (Rechtsmittel: Leistungs- oder Gestaltungsklage). Erst mit diesem Beschluss entsteht der Zahlungsanspruch des Gesellschafters in der beschlossenen Höhe und Fälligkeit. Der Verwendungsbeschluss muss zwingend innerhalb von acht Monaten (bei kleinen GmbH innerhalb von elf Monaten) gefasst werden. Im Gesetz nicht vorgesehen ist ein Minderheitenschutz, der verhindert dass durch Bilanzgestaltung und hohe Rücklagenbildung **ausgehungert** wird. Wenn Sie sicherstellen wollen, dass in jedem Fall auch Gewinn ausgezahlt wird, sollten zusätzliche Vereinbarungen über die Gewinnverwendung in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden (z. B. „*außer Aufwands- und Pensionsrückstellungen dürfen sonstige und andere Rückstellungen nur mit einer ¾-Mehrheit der Gesellschafter beschlossen werden*“). Eigene Anteile der GmbH haben keinen Anspruch auf das Jahresergebnis, entsprechend erhöht sich anteilig der Anspruch jedes Gesellschafters. Für Alt-Gesellschaften vor dem 01.01.1986 gelten zahlreiche Sonderbestimmungen.

§ 30 Rückzahlungen

(1) Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft darf an die Gesellschafter nicht ausgezahlt werden.

(2) Eingezahlte Nachschüsse können, soweit sie nicht zur Deckung eines Verlustes am Stammkapital erforderlich sind, an die Gesellschafter zurückgezahlt werden. Die Zurückzahlung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten erfolgen, nachdem der Rückzahlungsbeschluss durch die im Gesellschaftsvertrag für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blätter und in Ermangelung solcher durch die für die Bekanntmachungen aus dem Handelsregister bestimmten öffentlichen Blätter bekannt gemacht ist. Im Fall des § 28 Abs. 2 ist die Zurückzahlung von Nachschüssen vor der Volleinzahlung des Stammkapitals unzulässig. Zurückgezahlte Nachschüsse gelten als nicht eingezogen.

Tipps für die praktische Umsetzung

Da nur Sie als Geschäftsführer Auszahlungen aus dem Vermögen der GmbH veranlassen können, sind Sie **haftungsrechtlich** verantwortlich dafür, dass keine Auszahlungen an die Gesellschafter der GmbH vorgenommen werden, die zu einer **Unterdeckung** führen oder eine **Überschuldung** verursachen. Das betrifft nicht nur Geldleistungen, sondern auch Sachübereignung, Abtretung einer Forderung der GmbH oder auch die Erfüllung einer Verbindlichkeit für den Gesellschafter. Eine Unterdeckung liegt vor, sobald das Nettovermögen der GmbH – also ihr gesamtes Aktivvermögen abzüglich der Summe aller Verbindlichkeiten einschließlich Rückstellungen, aber ohne Rücklagen – in seinem rechnerischen Wert unter die Stammkapitalziffer absinkt. Ab diesem Zeitpunkt besteht ein Auszahlungsverbot an die Gesellschafter. Rechtsfolge bei Verstoß gegen das Auszahlungsverbot: Die GmbH hat einen **Anspruch auf Rückgewähr des Auszahlungsgegenstandes**. Es ist Ihre Aufgabe als Geschäftsführer, diesen Anspruch für die GmbH durchzusetzen. Bei Unterlassen kann die GmbH Schadensersatzansprüche gegen Sie geltend machen.

§ 31 Verstoß gegen das Auszahlungsverbot

(1) Zahlungen, welche den Vorschriften des § 30 zuwider geleistet sind, müssen der Gesellschaft erstattet werden.

(2) War der Empfänger in gutem Glauben, so kann die Erstattung nur insoweit verlangt werden, als sie zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist.

(3) Ist die Erstattung von dem Empfänger nicht zu erlangen, so haften für den zu erstattenden Betrag, soweit er zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist, die übrigen Gesellschafter nach Ver-

hältnis ihrer Geschäftsanteile. Beiträge, welche von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, werden nach dem bezeichneten Verhältnis auf die übrigen verteilt.

(4) Zahlungen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zu leisten sind, können den Verpflichteten nicht erlassen werden.

(5) Die Ansprüche der Gesellschaft verjähren in fünf Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Zahlung, deren Erstattung beansprucht wird, geleistet ist. Fällt dem Verpflichteten eine bössliche Handlungsweise zur Last, so findet die Bestimmung keine Anwendung.

(6) Für die in den Fällen des Absatzes 3 geleistete Erstattung einer Zahlung sind den Gesellschaftern die Geschäftsführer, welchen in betreff der geleisteten Zahlung ein Verschulden zur Last fällt, solidarisch zum Ersatz verpflichtet.

Tipps für die praktische Umsetzung

Ihre **Haftung als Geschäftsführer** der GmbH bei Verstößen gegen das Auszahlungsverbot richten sich nach den Bestimmungen des **§ 43 GmbHG**. Dabei bezieht sich die Haftung auf die die Höhe des der Gesellschaft entstandenen Betrages, also des Betrages, mit dem eine Unterdeckung besteht und eine Rückforderung aus Gründen, die der Geschäftsführer zu verantworten hat, nicht mehr durchgesetzt werden kann. Veranlasst ein Gesellschafter, der nicht Geschäftsführer ist, diesen zur verbotswidrigen Auszahlung von GmbH-Vermögen, haftet dieser aus **Treupflichtverletzung**. Dabei werden an den Gesellschafter im Konzern (GmbH-Verbund) strengere Sorgfaltsansprüche gestellt als an den Gesellschafter, der lediglich Privatmann ist. Für Sie als Geschäftsführer einer Mutter-GmbH, der als Gesellschafter der Tochter-GmbH handelt, bedeutet dies, dass Sie bei missbräuchlichen Auszahlungsanweisungen an den Geschäftsführer der Tochter-GmbH wegen Treupflichtverletzung persönlich in Anspruch genommen werden können.

§ 32 Rückzahlung von Gewinn

Liegt die in § 31 Abs. 1 bezeichnete Voraussetzung nicht vor, so sind die Gesellschafter in keinem Fall verpflichtet, Beträge, welche sie in gutem Glauben als Gewinnanteile bezogen haben, zurückzuzahlen.

Tipps für die praktische Umsetzung

§ 32 bezieht sich **ausschließlich auf Gewinnteile**, die dem Gesellschafter auf der Grundlage eines Gewinnverwendungsbeschlusses ausgezahlt wurden. Nicht geschützt werden gewinnabhängige Auszahlungen wie z. B. gewinnabhängige Tantiemen, die Ihnen als Gesellschafter-Geschäftsführer gezahlt werden. Eine Rückzahlung ist auch die **Mängeln im Gewinnverwendungsbeschluss** (vgl. dazu § 29) bzw. dessen Voraussetzungen nicht durchzusetzen, wenn der Gesellschafter gutgläubig davon ausgehen konnte, dass der Gewinnverwendungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Leichte Verfahrensfehler gehen insofern nicht zu Lasten des Gesellschafters.

§ 32a Rückgewähr von Darlehen (aufgehoben)

(1) Hat ein Gesellschafter der Gesellschaft in einem Zeitpunkt, in dem ihr die Gesellschafter als ordentliche Kaufleute Eigenkapital zugeführt hätten (Krise der Gesellschaft), statt dessen ein Darlehen gewährt, so kann er den Anspruch auf Rückgewähr des Darlehens im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft nur als nachrangiger Insolvenzgläubiger machen.

(2) Hat ein Dritter der Gesellschaft in einem Zeitpunkt, in dem ihr die Gesellschafter als ordentliche Kaufleute Eigenkapital zugeführt hätten, statt dessen ein Darlehen gewährt und hat ihm ein Gesellschafter für die Rückgewähr des Darlehens eine Sicherung bestellt oder hat er sich dafür verbürgt, so kann der Dritte im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft nur für den Betrag verhältnismäßige Befriedigung verlangen, mit dem er bei der Inanspruchnahme der Sicherung oder des Bürgen ausgefallen ist.

(3) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für andere Rechtshandlungen eines Gesellschafters oder eines Dritten, die der Darlehensgewährung nach Absatz 1 oder 2 wirtschaftlich entsprechen. Die Regeln über den Eigenkapitalersatz gelten nicht für den nicht geschäftsführenden Gesellschafter, der mit zehn vom Hundert oder weniger am Stammkapital beteiligt ist. Erwirbt ein Darlehensgeber in der Krise der Gesell-

schaft Geschäftsanteile zum Zweck der Überwindung der Krise, führt dies für seine bestehenden oder neu gewährten Kredite nicht zur Anwendung der Regeln über den Eigenkapitalersatz.

§ 32b Haftung für zurückgezahlte Darlehen (aufgehoben)

Hat die Gesellschaft im Fall des § 32a Abs. 2, 3 das Darlehen im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag zurückgezahlt, so hat der Gesellschafter, der die Sicherung bestellt hatte oder als Bürge haftete, der Gesellschaft den zurückgezahlten Betrag zu erstatten; § 146 der Insolvenzordnung gilt entsprechend. Die Verpflichtung besteht nur bis zur Höhe des Betrags, mit dem der Gesellschafter als Bürge haftete oder der dem Wert der von ihm bestellten Sicherung im Zeitpunkt der Rückzahlung des Darlehens entspricht. Der Gesellschafter wird von der Verpflichtung frei, wenn er die Gegenstände, die dem Gläubiger als Sicherung gedient hatten, der Gesellschaft zu ihrer Befriedigung zur Verfügung stellt. Diese Vorschriften gelten sinngemäß für andere Rechtshandlungen, die der Darlehensgewährung wirtschaftlich entsprechen.

§ 33 Erwerb eigener Geschäftsanteile

(1) Die Gesellschaft kann eigene Geschäftsanteile, auf welche die Einlagen noch nicht vollständig geleistet sind, nicht erwerben oder als Pfand nehmen.

(2) Eigene Geschäftsanteile, auf welche die Einlagen vollständig geleistet sind, darf sie nur erwerben, sofern der Erwerb aus dem über den Betrag des Stammkapitals hinaus vorhandenen Vermögen geschehen und die Gesellschaft die nach § 272 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Rücklage für eigene Anteile bilden kann, ohne das Stammkapital oder eine nach dem Gesellschaftsvertrag zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zu Zahlungen an die Gesellschafter verwandt werden darf. Als Pfand nehmen darf sie solche Geschäftsanteile nur, soweit der Gesamtbetrag der durch Inpfandnahme eigener Geschäftsanteile gesicherten Forderungen oder, wenn der Wert der als Pfand genommenen Geschäftsanteile niedriger ist, dieser Betrag nicht höher ist als das über das Stammkapital hinaus vorhandene Vermögen. Ein Verstoß gegen die Sätze 1 und 2 macht den Erwerb oder die Inpfandnahme der Geschäftsanteile nicht unwirksam; jedoch ist das schuldrechtliche Geschäft über einen verbotswidrigen Erwerb oder eine verbotswidrige Inpfandnahme nichtig.

(3) Der Erwerb eigener Geschäftsanteile ist ferner zulässig zur Abfindung von Gesellschaftern nach § 29 Abs. 1, § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1, § 207 Abs. 1 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes, sofern der Erwerb binnen sechs Monaten nach dem Wirksamwerden der Umwandlung oder nach der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung erfolgt und die Gesellschaft die nach § 272 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Rücklage für eigene Anteile bilden kann, ohne das Stammkapital oder eine nach dem Gesellschaftsvertrag zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zu Zahlungen an die Gesellschafter verwandt werden darf.

Tipps für die praktische Umsetzung

Als Geschäftsführer einer GmbH, die eigene Anteile erwirbt, haften Sie bei Zahlung eines **überhöhten Kaufpreises**, wenn der Erwerb des Anteils nichts ausnahmsweise im Interesse der GmbH liegt (z. B.: sonst droht der Erwerb durch einen Konkurrenten). Orientieren Sie sich bei der Ermittlung des Kaufpreises am Gemeinen Wert des GmbH-Anteils, da in aller Regel ein vergleichbarer Markt- bzw. Verkehrswert nicht zu ermitteln ist. Zur Ermittlung des Gemeinen Wertes lesen Sie S 220/036 ff..

34 Einziehung eines Geschäftsanteils

(1) Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen darf nur erfolgen, soweit sie im Gesellschaftsvertrag zugelassen ist.

(2) Ohne die Zustimmung des Anteilsberechtigten findet die Einziehung nur statt, wenn die Voraussetzungen derselben vor dem Zeitpunkt, in welchem der Berechtigte den Geschäftsanteil erworben hat, im Gesellschaftsvertrag festgesetzt waren.

(3) Die Bestimmung in § 30 Abs. 1 bleibt unberührt.

Tipps für die praktische Umsetzung

Der Gesellschafter, dessen Anteil eingezogen wird, hat ein recht auf Vorlage bzw. Einsicht der Bücher, soweit dies zur Berechnung der Abfindung notwendig ist. Dieses Recht hat er allerdings **längstens bis zu einem Jahr** nach Einziehung des Anteils bzw. seinem Ausscheiden.

3. Abschnitt: Vertretung und Geschäftsführung

§ 35 Vertretung durch Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Dieselben haben in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muss die Erklärung und Zeichnung durch sämtliche Geschäftsführer erfolgen. Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt es, wenn dieselbe an einen der Geschäftsführer erfolgt.
- (3) Die Zeichnung geschieht in der Weise, dass die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft ihre Namensunterschrift beifügen.
- (4) Befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters oder daneben in der Hand der Gesellschaft und ist er zugleich deren alleiniger Geschäftsführer, so ist auf seine Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Rechtsgeschäfte zwischen ihm und der von ihm vertretenen Gesellschaft sind, auch wenn er nicht alleiniger Geschäftsführer ist, unverzüglich nach ihrer Vornahme in eine Niederschrift aufzunehmen.

Tipps für die praktische Umsetzung

Grundsätzlich können nur **natürliche** und **voll geschäftsfähige Personen** zum Geschäftsführer bestellt werden. Damit ist ausgeschlossen, dass die Geschäftsführung z. B. einer GbR oder einer anderen juristischen Person übertragen wird. Im Gesellschaftsvertrag können Sie vereinbaren, dass der Geschäftsführer bestimmte Eignungsvoraussetzungen erfüllen muss (Ausbildung, Mindest- oder Höchstalter, Berufserfahrung).

§ 35a Angaben auf Geschäftsbriefen

- (1) Auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie alle Geschäftsführer und, sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat, der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden. Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Falle das Stammkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.
- (2) Der Angaben nach Absatz 1 Satz 1 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen.
- (3) Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe im Sinne des Absatzes 1. Absatz 2 ist auf sie nicht anzuwenden.
- (4) Auf allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die von einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland verwendet werden, müssen das Register, bei dem die Zweigniederlassung geführt wird, und die Nummer des Registereintrags angegeben werden; im übrigen gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig

macht. Befindet sich die ausländische Gesellschaft in Liquidation, so sind auch diese Tatsache sowie alle Liquidatoren anzugeben.

Tipps für die praktische Umsetzung

Als Geschäftsbriefe gelten alle schriftlichen Mitteilungen der Gesellschaft gegenüber Dritten, also auch an verbundene Unternehmen und **an Arbeitnehmer** (Kündigungsschreiben). Nicht als Geschäftsbriefe gelten schriftliche Mitteilungen an die Gesellschafter oder interne Weisungen.

§ 36 Wirkung der Vertretung

Die Gesellschaft wird durch die in ihrem Namen von den Geschäftsführern vorgenommenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft vorgenommen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, dass es nach dem Willen der Beteiligten für die Gesellschaft vorgenommen werden sollte.

Tipps für die praktische Umsetzung

Laut allgemeiner Rechtsauffassung hat diese Vorschrift keinerlei praktische Bedeutung mehr.

§ 37 Beschränkung der Vertretungsbefugnis

(1) Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag oder, soweit dieser nicht ein anderes bestimmt, durch die Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt sind.

(2) Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Befugnis der Geschäftsführer, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder dass die Zustimmung der Gesellschafter oder eines Organs der Gesellschaft für einzelne Geschäfte erforderlich ist

Tipps für die praktische Umsetzung

Als Geschäftsführer unterliegen Sie grundsätzlich und in allen Angelegenheiten dem Weisungsrecht der Gesellschafter. Dieses kann nur von den Gesellschaftern gemeinsam als **Gesellschafterbeschluss** wahrgenommen werden. Die Anweisung eines Gesellschafters alleine, auch die des Mehrheitsgesellschafters, ist für Sie nicht rechtlich bindend.

§ 38 Abberufung von Geschäftsführern

(1) Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

(2) Im Gesellschaftsvertrag kann die Zulässigkeit des Widerrufs auf den Fall beschränkt werden, dass wichtige Gründe denselben notwendig machen. Als solche Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung anzusehen.

Tipps für die praktische Umsetzung

Die Abberufung des Geschäftsführers ist jederzeit möglich, diese kann jedoch im Gesellschaftsvertrag auf wichtige Gründe beschränkt werden. Bei der Entlassung muss der Geschäftsführer vorher **nicht** angehört werden. Liegt ein **wichtiger Grund** für die Abberufung vor, hat der Gesellschafter-Geschäftsführer kein Stimmrecht bei der Beschlussfassung über seine Abberufung.

§ 39 Anmeldung der Geschäftsführer

(1) Jede Änderung in den Personen der Geschäftsführer sowie die Beendigung der Vertretungsbefugnis eines Geschäftsführers ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind die Urkunden über die Bestellung der Geschäftsführer oder die Beendigung der Vertretungsbefugnis in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft beizufügen.

(3) Die neuen Geschäftsführer haben in der Anmeldung zu versichern, dass keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 und 4 entgegenstehen und dass sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. § 8 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden.

(4) Die Geschäftsführer haben ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen.

Tipps für die praktische Umsetzung

Die Anmeldung neuer Geschäftsführer ist Sache der Gesellschafter. Diese können diese Aufgabe an die vertretungsberechtigten Geschäftsführer, aber auch einem Rechtsanwalt oder Notar übertragen. Der **neu bestellte Geschäftsführer** kann an seiner eigenen Anmeldung mitwirken. Dagegen kann der ausgeschiedene Geschäftsführer die Anmeldung eines neuen Geschäftsführers nicht vornehmen.

§ 40 Liste der Gesellschafter

(1) Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen, aus welcher Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der letzteren sowie die Nennbeträge und die laufenden Nummern der von einem jeden derselben übernommenen Geschäftsanteile zu entnehmen sind. Die Änderung der Liste durch die Geschäftsführer erfolgt auf Mitteilung und Nachweis.

(2) Hat ein Notar an Veränderungen nach Absatz 1 Satz 1 mitgewirkt, hat er unverzüglich nach deren Wirksamwerden ohne Rücksicht auf etwaige später eintretende Unwirksamkeitsgründe die Liste anstelle der Geschäftsführer zu unterschreiben, zum Handelsregister einzureichen und eine Abschrift der geänderten Liste an die Gesellschaft zu übermitteln. Die Liste muss mit der Bescheinigung des Notars versehen sein, dass die geänderten Eintragungen den Veränderungen entsprechen, an denen er mitgewirkt hat, und die übrigen Eintragungen mit dem Inhalt der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Liste übereinstimmen.

(3) Geschäftsführer, welche die ihnen nach Absatz 1 obliegende Pflicht verletzen, haften denjenigen, deren Beteiligung sich geändert hat, und den Gläubigern der Gesellschaft für den daraus entstandenen Schaden als Gesamtschuldner.

Tipps für die praktische Umsetzung

Die Gesellschafterliste gehört zu den einsehbaren Akten, wird aber selbst nicht in Handelsregister eingetragen. Als Geschäftsführer müssen Sie **Änderungen in der Person der Gesellschafter oder im Umfang seiner Beteiligung** einreichen (auch: Namensänderungen durch Heirat, Wohnortwechsel). Ist der Gesellschafter juristische Person, müssen Sie eine Umfirmierung oder die Verlegung des Geschäftssitzes melden.

§ 41 Buchführung

(1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, für die ordnungsmäßige Buchführung der Gesellschaft zu sorgen.

(2) bis (4) (aufgehoben)

Tipps für die praktische Umsetzung

Für die Erledigung der Buchführungs-, Bilanzierungs- und Publizitätspflichten ist **jeder einzelne Geschäftsführer** verantwortlich. Das schließt nicht aus, die Erledigung dieser Aufgaben arbeitsteilig zu organisieren. In diesem Fall müssen Sie sich als Geschäftsführer regelmäßig über die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen informieren (regelmäßige Berichte). Bestehen Zweifel, müssen Sie diesen ggf. unter Einschaltung Dritter (Wirtschaftsprüfer) nachgehen.

§ 42 Bilanz

(1) In der Bilanz des nach den § 242, § 264 des Handelsgesetzbuchs aufzustellenden Jahresabschlusses ist das Stammkapital als gezeichnetes Kapital auszuweisen.

(2) Das Recht der Gesellschaft zur Einziehung von Nachschüssen der Gesellschafter ist in der Bilanz insoweit zu aktivieren, als die Einziehung bereits beschlossen ist und den Gesellschaftern ein Recht, durch Verweisung auf den Geschäftsanteil sich von der Zahlung der Nachschüsse zu befreien, nicht zusteht. Der nachzuschießende Betrag ist auf der Aktivseite unter den Forderungen gesondert unter der Bezeichnung "Eingeforderte Nachschüsse" auszuweisen, soweit mit der Zahlung gerechnet werden kann. Ein dem Aktivposten entsprechender Betrag ist auf der Passivseite in dem Posten "Kapitalrücklage" gesondert auszuweisen.

(3) Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern sind in der Regel als solche jeweils gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben; werden sie unter anderen Posten ausgewiesen, so muss diese Eigenschaft vermerkt werden.

Tipps für die praktische Umsetzung

Der Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Lagebericht, Anhang) ist grundsätzlich **drei Monate** nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen. Für kleine GmbH beträgt die Frist 6 Monate. Die einzelnen Bestimmungen ergeben sich aus den Vorschriften des HGB (§§ 242 ff.). Große und mittelgroße GmbH müssen den Jahresabschluss von einem unabhängigen Prüfer prüfen lassen. Der Prüfer darf **nicht** an der Erstellung des Jahresabschlusses mitgewirkt haben.

§ 42a Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts

(1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Ist der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so haben die Geschäftsführer ihn zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts vorzulegen. Hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, so ist dessen Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate oder, wenn es sich um eine kleine Gesellschaft handelt (§ 267 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs), bis zum Ablauf der ersten elf Monate des Geschäftsjahrs über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Der Gesellschaftsvertrag kann die Frist nicht verlängern. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

(3) Hat ein Abschlussprüfer den Jahresabschluss geprüft, so hat er auf Verlangen eines Gesellschafters an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.

(4) Ist die Gesellschaft zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts verpflichtet, so ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass es der Feststellung des Konzernabschlusses nicht bedarf.

Tipps für die praktische Umsetzung

Die Geschäftsführer müssen die Unterlagen zur Rechnungslegung **unverzüglich** vorlegen. Das ist der Fall, wenn die Unterlagen **mit einer Frist von einer, höchstens zwei Wochen** nach Erhalt den Gesellschaftern ausgehändigt werden. Kommen die Geschäftsführer ihrer Pflicht zur Vorlage der Unterlagen der Rechnungslegung nicht rechtzeitig nach, können die Gesellschafter dies mit einer **Leistungsklage**, eventuell per Einstweiliger Verfügung, durchsetzen. Diese Möglichkeit steht jedem einzelnen Gesellschafter offen, sofern die übrigen Gesellschafter kein Interesse an der Offenlegung der Unterlagen haben (Minderheitenschutz).

§ 43 Haftung der Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

(2) Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

(3) Insbesondere sind sie zum Ersatz verpflichtet, wenn den Bestimmungen des § 30 zuwider Zahlungen aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft gemacht oder den Bestimmungen des § 33 zuwider eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft erworben worden sind. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen in § 9b Abs. 1 entsprechende Anwendung. Soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist, wird die Verpflichtung der Geschäftsführer dadurch nicht aufgehoben, dass dieselben in Befolgung eines Beschlusses der Gesellschafter gehandelt haben.

(4) Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

Tipps für die praktische Umsetzung

In der Regel haften Sie als Geschäftsführer der Gesellschaft gegenüber, aber nur im Ausnahmefall gegenüber einzelnen Gesellschafter oder gegenüber Dritten. Diesen gegenüber können Sie nur dann zur Haftung herangezogen werden, wenn Sie ein **besonderes persönliches Vertrauen** in Anspruch nehmen. Besonderheiten gelten für Sie bei der **Haftung für Steuern und Sozialabgaben**.

§ 43a Kreditgewährung an Geschäftsführer

Den Geschäftsführern, anderen gesetzlichen Vertretern, Prokuristen oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten darf Kredit nicht aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft gewährt werden. Ein entgegen Satz 1 gewährter Kredit ist ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen sofort zurückzugewähren.

Tipps für die praktische Umsetzung

Entscheidend für den Rückzahlungsanspruch der GmbH ist der **Zeitpunkt der Kreditgewährung**. Gewährt die Gesellschaft z. B. einen Kredit über 10 Jahre und gerät die GmbH nach fünf Jahren in die Krise, so fällt der Kredit nicht unter diese Regelung und muss nicht sofort zurückgezahlt werden.

§ 44 Stellvertreter von Geschäftsführern

Die für die Geschäftsführer gegebenen Vorschriften gelten auch für Stellvertreter von Geschäftsführern.

Tipps für die praktische Umsetzung

Dritten gegenüber haftet der Stellvertreter wie der ordentliche Geschäftsführer. Der Stellvertreter muss also ins Handelsregister **wie ein ordentlicher Geschäftsführer** eingetragen sein. Es ist aber möglich, die Befugnisse eines Geschäftsführers **im Innenverhältnis** kraft Geschäftsordnung auf eine faktische Stellvertretung zu beschränken.

§ 45 Rechte der Gesellschafter

(1) Die Rechte, welche den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Bezug auf die Führung der Geschäfte zustehen, sowie die Ausübung derselben bestimmen sich, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, nach dem Gesellschaftsvertrag.

(2) In Ermangelung besonderer Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages finden die Vorschriften der § 46 bis § 51 Anwendung.

Tipps für die praktische Umsetzung

Die Gesellschaftergesamtheit bildet das oberste Willensbildungsorgan der GmbH. Sie können – sofern Sie nicht gegen gesetzliche Bestimmungen oder Vereinbarungen des Gesellschaftsvertrages verstoßen – **alle Angelegenheiten der GmbH jederzeit** bestimmen und Ihnen als Geschäftsführer entsprechende Weisungen erteilen (§ 37 GmbHG). Verstoßen solche Weisungen gegen die wirtschaftlichen Interessen der GmbH selbst, können Sie dagegen nur vorgehen, wenn Sie zugleich auch Gesellschafter der GmbH sind und damit in Ihren Gesellschafterrechten eingeschränkt sind.

§ 46 Aufgaben der Gesellschafter

Der Bestimmung der Gesellschafter unterliegen:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
2. die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;
3. die Rückzahlung von Nachschüssen;
4. die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen;
5. die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben;
6. die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung;
7. die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
8. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat.

Tipps für die praktische Umsetzung

Bei den genannten Zuständigkeiten handelt es um einen umfassenden Katalog der Zuständigkeiten, die von der Gesellschafter-Gesamtheit bestimmt werden. Die Gesellschafter können diese Aufgaben auch an ein **anderes Organ oder einem Dritten übertragen**. Nur wenige Aufgaben (Änderungen des Gesellschaftsvertrages § 53 GmbHG, Auflösung der Gesellschaft § 60 GmbHG) sind zwingend der Gesellschafter-Gesamtheit vorbehalten. Aber auch, wenn die Gesellschafter bestimmte Aufgaben z. B. auf den Geschäftsführer übertragen haben, können Sie diese Delegation jederzeit durch einen entsprechenden Beschluss rückgängig machen.

§ 47 Abstimmung

(1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Jede fünfzig Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

(3) Vollmachten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Textform.

(4) Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

Tipps für die praktische Umsetzung

Grundsätzlich genügt zur Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung die einfache Mehrheit, d. h. die Hälfte der abgegebenen Stimmen muss um eine Stimme überschritten werden. Im Gesellschaftsvertrag können andere Mehrheiten verlangt werden, etwa die **¾-Mehrheit (genau ¾ der abgegebenen Stimmen)**, **absolute Mehrheit** (das ist mehr als die Hälfte aller abstimmungsberechtigten Stimmen) oder sogar **Einstimmigkeit**. Zulässig ist auch eine Bestimmung, wonach **die Zustimmung eines bestimmten Gesellschafters** vorliegen muss. Die **¾-Mehrheit** ist **zwingend** vorgeschrieben für Satzungsänderungen (§ 53 Abs. 2 GmbHG) und für die Auflösung der Gesellschaft (§ 60 Abs. 1 Satz 2 GmbHG). Für diese Beschlüsse kann der Gesellschaftsvertrag auch Einstimmigkeit vorschreiben. Zu weiteren Besonderheiten lesen Sie B 70 001 ff.

§ 48 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst.
- (2) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.
- (3) Befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters oder daneben in der Hand der Gesellschaft, so hat er unverzüglich nach der Beschlussfassung eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterschreiben.

Tipps für die praktische Umsetzung

Einige Entscheidungen müssen **zwingend** in Gesellschafterversammlungen – verbunden mit der Einhaltung der dafür vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen (§§ 49 – 51) – getroffen werden. Das sind: Die Verschmelzung von GmbH, die Spaltung einer GmbH, Formwechsel einer GmbH. Alle anderen Entscheidungen – auch **Änderungen des Gesellschaftsvertrages** – können im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Zu weiteren Besonderheiten lesen Sie G 200 001 ff.

§ 49 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Versammlung der Gesellschafter wird durch die Geschäftsführer berufen.
- (2) Sie ist außer den ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (3) Insbesondere muss die Versammlung unverzüglich berufen werden, wenn aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.

Tipps für die praktische Umsetzung

Die Hälfte des Stammkapitals ist verloren, wenn das **Nettoaktivvermögen** der GmbH in seinem Wert nicht mehr die Hälfte des Stammkapitals deckt. Ob das der Fall ist, muss anhand einer Bilanz ermittelt werden. Daraus ergibt sich für Sie als Geschäftsführer die Verpflichtung, in der Krise der GmbH u. U. eine **Zwischenbilanz** erstellen zu lassen. Nach welchem Prinzip die Bilanz zu erstellen ist (going concern oder Zerschlagungswerte) bestimmt sich nach den Ergebnissen einer pflichtgemäßen **Fortbestehensprognose**.

§ 50 Minderheitsrechte

- (1) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung der Versammlung zu verlangen.

(2) In gleicher Weise haben die Gesellschafter das Recht zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung der Versammlung angekündigt werden.

(3) Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder sind Personen, an welche dasselbe zu richten wäre, nicht vorhanden, so können die in Absatz 1 bezeichneten Gesellschafter unter Mitteilung des Sachverhältnisses die Berufung oder Ankundigung selbst bewirken. Die Versammlung beschließt, ob die entstandenen Kosten von der Gesellschaft zu tragen sind.

Tipps für die praktische Umsetzung

Das Einberufungsverlangen der Gesellschafter ist schriftlich oder mündlich an die Geschäftsführung zu richten. Im Antrag muss die 10 %-Minderheit legitimiert werden, der **Gegenstand der Beschlussfassung** genannt und die Eilbedürftigkeit des Anliegens begründet werden. Wird der Geschäftsführer daraufhin nicht tätig, dann löst dies nach einer angemessenen Frist (1 Monat) ein **Selbsthilferecht der Gesellschafter-Minderheit** aus. Diese können damit selbst wirksam zur Gesellschafterversammlung laden.

§ 51 Form der Einberufung

(1) Die Berufung der Versammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mittels eingeschriebener Briefe. Sie ist mit einer Frist von mindestens einer Woche zu bewirken.

(2) Der Zweck der Versammlung soll jederzeit bei der Berufung angekündigt werden.

(3) Ist die Versammlung nicht ordnungsmäßig berufen, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.

(4) Das gleiche gilt in Bezug auf Beschlüsse über Gegenstände, welche nicht wenigstens drei Tage vor der Versammlung in der für die Berufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden sind.

Tipps für die praktische Umsetzung

Formfehler bei der Einberufung können zur Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse führen. Bei mangelhafter **Ankundigung der Tagesordnung** liegt selbst dann ein Formfehler vor, wenn die Gesellschafter ohnehin oder aus anderen Gründen **bereits Kenntnis** von der Tagesordnung hatten. Von vorne herein nichtig sind die Beschlüsse, wenn die Gesellschafterversammlung von einem nicht Berechtigten eingeladen wurde oder wenn nicht sämtliche Gesellschafter eingeladen wurden. Fehlen auf der Einladung Angaben zu Ort und Tag (Grenzfall: Uhrzeit), dann ist ein trotzdem ergangener Beschluss nichtig, kann aber geheilt werden. Alle anderen Form- und Fristverstöße (ohne eingeschriebenen Brief, Wochenfrist nicht eingehalten) führen zur Anfechtbarkeit der Beschlüsse. Zwar können die Gesellschafter per **Beschluss auf die Einhaltung von Formvorschriften verzichten**. Das sollten Sie aber grundsätzlich **nicht** tun. Beispiel: Wenn Sie eine solche Gesellschafterversammlung vorzeitig verlassen müssen, können darin wirksam Beschlüsse trotz Ihrer Abwesenheit gefasst werden. Auch solche, die z. B. nicht in der Tagesordnung vorgesehen waren. Zu weiteren Besonderheiten lesen Sie G 200 009 ff.

§ 51a Auskunfts- und Einsichtsrecht

(1) Die Geschäftsführer haben jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.

(2) Die Geschäftsführer dürfen die Auskunft und die Einsicht verweigern, wenn zu besorgen ist, dass der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen wird. Die Verweigerung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafter.

(3) Von diesen Vorschriften kann im Gesellschaftsvertrag nicht abgewichen werden.

Tipps für die praktische Umsetzung

Das Auskunfts- und Einsichtsrecht ist ein persönliches Mitgliedschaftsrecht des Gesellschafters. Eine höchstpersönliche Ausübung ist jedoch **nicht** notwendig. Der Gesellschafter kann einen zur Berufswidrigkeit Verpflichteten (Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter) **hinzuziehen** oder zur Ausübung des Rechtes **bevollmächtigen**. Zu weiteren Besonderheiten lesen Sie A 200 001 ff.

§ 51b Gerichtliche Entscheidung über Auskunfts- und Einsichtsrecht

Für die gerichtliche Entscheidung über das Auskunfts- und Einsichtsrecht findet § 132 Abs. 1, 3 bis 5 des Aktiengesetzes entsprechende Anwendung. Antragsberechtigt ist jeder Gesellschafter, dem die verlangte Auskunft nicht gegeben oder die verlangte Einsicht nicht gestattet worden ist.

Tipps für die praktische Umsetzung

Zuständig für Auskunftsverfahren ist das Landgericht am Sitz der GmbH (Kammer für Handelssachen). Der Auskunftssuchende stellt dazu einen **schriftlichen Antrag**, der die Angelegenheit der Gesellschaft und die Art der begehrten Information so genau bezeichnet, dass das Gericht einen hinreichend klaren Beschluss formulieren kann. Das Verfahren endet mit dem Beschluss. Danach wird festgestellt, ob das Begehren zu gewähren ist oder ob der Antrag abgelehnt wird. Der Beschluss kann vollstreckt werden. Eine sofortige Beschwerde zum OLG gegen den Beschluss des LG ist nur ausnahmsweise möglich. Für das Auskunftsverfahren besteht vor dem LG **kein** Anwaltszwang.

§ 52 Aufsichtsrat

(1) Ist nach dem Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat zu bestellen, so sind § 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2, § 95 Satz 1, § 100 Abs. 1 und 2 Nr. 2, § 101 Abs. 1 Satz 1, § 103 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 105, § 110 bis § 114, § 116 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 93 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes, § 170, § 171, § 337 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist.

(2) Werden die Mitglieder des Aufsichtsrats vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister bestellt, gelten § 37 Abs. 4 Nr. 3, § 40 Abs. 1 Nr. 4 des Aktiengesetzes entsprechend. Jede spätere Bestellung sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern haben die Geschäftsführer unverzüglich durch den Bundesanzeiger und die im Gesellschaftsvertrag für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten anderen öffentlichen Blätter bekanntzumachen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.

(3) Schadensersatzansprüche gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats wegen Verletzung ihrer Obliegenheiten verjähren in fünf Jahren.

Tipps für die praktische Umsetzung

Das GmbHG kennt keinen obligatorischen Aufsichtsrat, erlaubt jedoch die Bildung eines **freiwilligen Aufsichtsrates** durch Gesellschaftsvertrag. Insofern gelten dazu weitgehend die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes. Eine GmbH **muss jedoch einen Aufsichtsrat** bilden, wenn die GmbH im sog. Montanbereich tätig ist und in der Regel mehr als 1.000 Arbeitnehmer beschäftigt, wenn es sich um eine GmbH mit mehr als 2.000 Arbeitnehmern nach dem Mitbestimmungsgesetz 1976 handelt oder wenn es sich um eine GmbH mit mehr als 500 Arbeitnehmern nach dem Betriebsverfassungsgesetz 1952 handelt. Zwingend vorgeschrieben ist der Aufsichtsrat auch für **Kapitalanlagegesellschaften**. Zu weiteren Besonderheiten lesen Sie B 20 001 ff.

4. Abschnitt: Änderungen des Gesellschaftsvertrages

§ 53 Form der Satzungsänderung

- (1) Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages kann nur durch Beschluss der Gesellschafter erfolgen.
- (2) Der Beschluss muss notariell beurkundet werden, derselbe bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Gesellschaftsvertrag kann noch andere Erfordernisse aufstellen.
- (3) Eine Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Leistungen kann nur mit Zustimmung sämtlicher beteiligter Gesellschafter beschlossen werden.

Tipps für die praktische Umsetzung

Satzungsänderungen sind alle Änderungen, die den fakultativen Inhalt des Gesellschaftsvertrages betreffen. **Keine Satzungsänderungen** sind danach: die Veräußerung des Unternehmens, der Abschluss von Unternehmensverträgen, Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung der GmbH. Da diese Vorgänge jedoch die in die Rechte der Gesellschafter grundsätzlich eingreifen, müssen Sie diese rechtlich **wie Satzungsänderungen** behandeln und die dafür vorgesehenen Formvorschriften zur ordentlichen Beschlussfassung einhalten. Der Änderungsbeschluss muss mit **mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen** gefasst werden. Der Beschluss zur Satzungsänderung kann auch im **schriftlichen Abstimmungsverfahren** erfolgen.

§ 54 Anmeldung und Eintragung

- (1) Die Abänderung des Gesellschaftsvertrages ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung ist der vollständige Wortlaut des Gesellschaftsvertrags beizufügen; er muss mit der Bescheinigung eines Notars versehen sein, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen.
- (2) Bei der Eintragung genügt, sofern nicht die Abänderung die in § 10 Abs. 1 und 2 bezeichneten Angaben betrifft, die Bezugnahme auf die bei dem Gericht eingereichten Urkunden über die Abänderung. Die öffentliche Bekanntmachung findet in betreff aller Bestimmungen statt, auf welche sich die in § 10 Abs. 3 und in § 13b Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Veröffentlichungen beziehen.
- (3) Die Abänderung hat keine rechtliche Wirkung, bevor sie in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen ist.

Tipps für die praktische Umsetzung

Grundsätzlich wirkt eine beschlossene Satzungsänderung erst mit ihrer Eintragung ins Handelsregister. Die Anmeldung erfolgt durch die Geschäftsführer in **vertretungsberechtigter Anzahl**. Zur Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals gelten Sonderbestimmungen. Bestehen **Zweigniederlassungen**, müssen Sie darauf achten, dass die eingetragenen Satzungen miteinander in Einklang stehen, und entsprechende Unterlagen auch zum Handelsregister der Zweigniederlassung einreichen. Eine auf einem nichtigen Beschluss beruhende Änderung des Gesellschaftsvertrages darf nicht eingetragen werden. Die Gesellschafter können nach dennoch erfolgter Anmeldung die Eintragungsfähigkeit durch einen neuen und jetzt formwirksamen Gesellschafterbeschluss herbeiführen.

§ 55 Erhöhung des Stammkapitals

- (1) Wird eine Erhöhung des Stammkapitals beschlossen, so bedarf es zur Übernahme jeder auf das erhöhte Kapital zu leistenden Stammeinlage einer notariell aufgenommenen oder beglaubigten Erklärung des Übernehmers.

(2) Zur Übernahme einer Stammeinlage können von der Gesellschaft die bisherigen Gesellschafter oder andere Personen, welche durch die Übernahme ihren Beitritt zu der Gesellschaft erklären, zugelassen werden. Im letzteren Falle sind außer dem Betrage der Stammeinlage auch sonstige Leistungen, zu welchen der Beitretende nach dem Gesellschaftsvertrage verpflichtet sein soll, in der in Absatz 1 bezeichneten Urkunde ersichtlich zu machen.

(3) Wird von einem der Gesellschaft bereits angehörenden Gesellschafter eine Stammeinlage auf das erhöhte Kapital übernommen, so erwirbt derselbe einen weiteren Geschäftsanteil.

(4) Die Bestimmungen in § 5 Abs. 1 und 3 über den Betrag der Stammeinlagen sowie die Bestimmung in § 5 Abs. 2 über die Unzulässigkeit der Übernahme mehrerer Stammeinlagen finden auch hinsichtlich der auf das erhöhte Kapital zu leistenden Stammeinlagen Anwendung.

Tipps für die praktische Umsetzung

Für die Kapitalerhöhung gelten je nach Gründungsjahr unterschiedliche Vorschriften. Hat die Gesellschaft bereits **vor dem 01.01.1999** bestanden, dann kann eine Kapitalerhöhung auch in DM nach den alten Regeln vorgenommen werden. Das gilt auch für GmbH, die von der Möglichkeit des § 85 Abs. 2 Gebrauch gemacht haben und **nach dem 01.01.1999** gegründet wurden. Gesellschaften, die nach dem 01.01.1999 gegründet wurden oder ihr Stammkapital in Euro umgestellt haben, können eine Kapitalerhöhung **nur in Euro** vornehmen. Achtung: Wird eine Kapitalerhöhung **nach dem 01.01.2002** durchgeführt, muss das noch in DM-ausgezeichnete Stammkapital zunächst in Euro umgewandelt werden, damit die Kapitalerhöhung eingetragen werden kann. Zur Umwandlung des Stammkapitals in Euro lesen Sie unter B 50 039.

§ 56 Kapitalerhöhung aus Sacheinlagen

(1) Sollen Sacheinlagen geleistet werden, so müssen ihr Gegenstand und der Betrag der Stammeinlage, auf die sich die Sacheinlage bezieht, im Beschluss über die Erhöhung des Stammkapitals festgesetzt werden. Die Festsetzung ist in die in § 55 Abs. 1 bezeichnete Erklärung des Übernehmers aufzunehmen.

(2) Die § 9 und § 19 Abs. 5 finden entsprechende Anwendung.

Tipps für die praktische Umsetzung

Die Erhöhung des Stammkapitals aus Sacheinlagen entspricht praktisch und rechtlich der Sachgründung, entsprechend sind die Vorschriften aus § 5 GmbHG zu beachten. Das betrifft das Verfahren, aber auch die Grundsätze zur Einlagefähigkeit und Bewertung von Sacheinlagen. Ein **Sachgründungsbericht** muss **nicht** notwendigerweise vorgelegt werden. Zur Eintragung notwendig ist dennoch ein **inhaltliche Darlegungspflicht zum Wert der eingebrachten Einlage**. Bei Gegenständen des Anlagevermögens ist regelmäßig der Wiederbeschaffungswert anzusetzen.

§ 56a Leistungen auf das neue Stammkapital

Für die Leistungen der Einlagen auf das neue Stammkapital und die Bestellung einer Sicherung findet § 7 Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3 entsprechende Anwendung.

Tipps für die praktische Umsetzung

Wichtig zur Anmeldung ist, dass die Sacheinlagen Ihnen als Geschäftsführer **zur freien Verfügung** stehen, dass Sie also in der Lage sind, diese in den Geschäftsprozess einzubeziehen und ggf. wirtschaftlich zu verwerten (Maschinen, Teilbetrieb). Für die Erbringung der Bareinlage ist der Eingang auf einem debitorischen Konto der GmbH bei der Kapitalerhöhung ausreichend (BGH, Az: II ZR 363/00).

§ 57 Anmeldung der Erhöhung

(1) Die beschlossene Erhöhung des Stammkapitals ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, nachdem das erhöhte Kapital durch Übernahme von Stammeinlagen gedeckt ist.

(2) In der Anmeldung ist die Versicherung abzugeben, dass die Einlagen auf das neue Stammkapital nach § 7 Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3 bewirkt sind und dass der Gegenstand der Leistungen sich endgültig in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet. Für die Anmeldung findet im übrigen § 8 Abs. 2 Satz 2 entsprechende Anwendung.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die in § 55 Abs. 1 bezeichneten Erklärungen oder eine beglaubigte Abschrift derselben;
2. eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Personen, welche die neuen Stammeinlagen übernommen haben; aus der Liste muss der Betrag der von jedem übernommenen Einlage ersichtlich sein;
3. bei einer Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen die Verträge, die den Festsetzungen nach § 56 zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen worden sind.

(4) Für die Verantwortlichkeit der Geschäftsführer, welche die Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet haben, finden § 9a Abs. 1 und 3, § 9b entsprechende Anwendung.

Tipps für die praktische Umsetzung

Bei **falschen oder unrichtigen Angaben** zur Eintragung haften Sie als Geschäftsführer gegenüber der GmbH. Stehen Ihnen z. B. Geldeinlagen oder Sacheinlagen tatsächlich nicht zur Verfügung, wird grundsätzlich Ihr Verschulden unterstellt. Sie müssen dann belegen können, dass Sie Ihre **Sorgfaltspflichten** nicht verletzt haben. Dabei haftet nicht nur der Geschäftsführer, der die falschen Angaben gemacht hat, sondern alle Geschäftsführung gemeinsam als Gesamtschuldner.

Besonderheiten zur Kapitalerhöhung: In den §§ 57a bis 57o sind Besonderheiten zur Kapitalerhöhung geregelt. Diese Vorschriften gelten seit 1980, sind zumeist Spezialvorschriften für Sonderfälle, die an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden.

§ 57a Ablehnung der Eintragung

Für die Ablehnung der Eintragung durch das Gericht findet § 9c Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 57b Bekanntmachung der Eintragung der Kapitalerhöhung

In die Bekanntmachung der Eintragung der Kapitalerhöhung sind außer deren Inhalt die bei einer Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen vorgesehenen Festsetzungen aufzunehmen. Bei der Bekanntmachung dieser Festsetzungen genügt die Bezugnahme auf die beim Gericht eingereichten Urkunden.

§ 57c Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

(1) Das Stammkapital kann durch Umwandlung von Rücklagen in Stammkapital erhöht werden (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln).

(2) Die Erhöhung des Stammkapitals kann erst beschlossen werden, nachdem der Jahresabschluss für das letzte vor der Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung abgelaufene Geschäftsjahr (letzter Jahresabschluss) festgestellt und über die Ergebnisverwendung Beschluss gefasst worden ist.

(3) Dem Beschluss über die Erhöhung des Stammkapitals ist eine Bilanz zugrunde zu legen.

(4) Neben den § 53 und § 54 über die Abänderung des Gesellschaftsvertrags gelten die § 57d bis § 57o.

§ 57d Ausweisung von Kapital- und Gewinnrücklagen

(1) Die Kapital- und Gewinnrücklagen, die in Stammkapital umgewandelt werden sollen, müssen in der letzten Jahresbilanz und, wenn dem Beschluss eine andere Bilanz zugrunde gelegt wird, auch in dieser Bilanz unter "Kapitalrücklage" oder "Gewinnrücklagen" oder im letzten Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses als Zuführung zu diesen Rücklagen ausgewiesen sein.

(2) Die Rücklagen können nicht umgewandelt werden, soweit in der zugrunde gelegten Bilanz ein Verlust, einschließlich eines Verlustvortrags, ausgewiesen ist.

(3) Andere Gewinnrücklagen, die einem bestimmten Zweck zu dienen bestimmt sind, dürfen nur umgewandelt werden, soweit dies mit ihrer Zweckbestimmung vereinbar ist.

§ 57e Zugrundelegung der letzten Jahresbilanz; Prüfung

(1) Dem Beschluss kann die letzte Jahresbilanz zugrunde gelegt werden, wenn die Jahresbilanz geprüft und die festgestellte Jahresbilanz mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer versehen ist und wenn ihr Stichtag höchstens acht Monate vor der Anmeldung des Beschlusses zur Eintragung in das Handelsregister liegt.

(2) Bei Gesellschaften, die nicht große im Sinne des § 267 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs sind, kann die Prüfung auch durch vereidigte Buchprüfer erfolgen; die Abschlussprüfer müssen von der Versammlung der Gesellschafter gewählt sein.

§ 57f Anforderungen an die Bilanz

(1) Wird dem Beschluss nicht die letzte Jahresbilanz zugrunde gelegt, so muss die Bilanz den Vorschriften über die Gliederung der Jahresbilanz und über die Wertansätze in der Jahresbilanz entsprechen. Der Stichtag der Bilanz darf höchstens acht Monate vor der Anmeldung des Beschlusses zur Eintragung in das Handelsregister liegen.

(2) Die Bilanz ist, bevor über die Erhöhung des Stammkapitals Beschluss gefasst wird, durch einen oder mehrere Prüfer darauf zu prüfen, ob sie dem Absatz 1 entspricht. Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so haben die Prüfer dies durch einen Vermerk zu bestätigen. Die Erhöhung des Stammkapitals kann nicht ohne diese Bestätigung der Prüfer beschlossen werden.

(3) Die Prüfer werden von den Gesellschaftern gewählt; falls nicht andere Prüfer gewählt werden, gelten die Prüfer als gewählt, die für die Prüfung des letzten Jahresabschlusses von den Gesellschaftern gewählt oder vom Gericht bestellt worden sind. Im übrigen sind, soweit sich aus der Besonderheit des Prüfungsauftrags nichts anderes ergibt, § 318 Abs. 1 Satz 2, § 319 Abs. 1 bis 3, § 320 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und die §§ 321 und § 323 des Handelsgesetzbuchs anzuwenden. Bei Gesellschaften, die nicht große im Sinne des § 267 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs sind, können auch vereidigte Buchprüfer zu Prüfern bestellt werden.

§ 57g Vorherige Bekanntgabe des Jahresabschlusses

Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über die vorherige Bekanntgabe des Jahresabschlusses an die Gesellschafter sind in den Fällen des § 57 entsprechend anzuwenden.

§ 57h Arten der Kapitalerhöhung

(1) Die Kapitalerhöhung kann vorbehaltlich des § 57l Abs. 2 durch Bildung neuer Geschäftsanteile oder durch Erhöhung des Nennbetrags der Geschäftsanteile ausgeführt werden. Die neuen Geschäftsanteile und die Geschäftsanteile, deren Nennbetrag erhöht wird, können auf jeden durch zehn teilbaren Betrag, müssen jedoch auf mindestens fünfzig Euro gestellt werden.

(2) Der Beschluss über die Erhöhung des Stammkapitals muss die Art der Erhöhung angeben. Soweit die Kapitalerhöhung durch Erhöhung des Nennbetrags der Geschäftsanteile ausgeführt werden soll, ist sie so zu bemessen, dass durch sie auf keinen Geschäftsanteil, dessen Nennbetrag erhöht wird, Beträge entfallen, die durch die Erhöhung des Nennbetrags des Geschäftsanteils nicht gedeckt werden können.

§ 57i Anmeldung des Erhöhungsbeschlusses; Registergericht

(1) Der Anmeldung des Beschlusses über die Erhöhung des Stammkapitals zur Eintragung in das Handelsregister ist die der Kapitalerhöhung zugrunde gelegte, mit dem Bestätigungsvermerk der Prüfer versehene Bilanz, in den Fällen des § 57f außerdem die letzte Jahresbilanz, sofern sie noch nicht eingereicht ist, beizufügen. Die Anmeldenden haben dem Registergericht gegenüber zu erklären, dass nach ihrer Kenntnis seit dem Stichtag der zugrunde gelegten Bilanz bis zum Tag der Anmeldung keine Vermögensminderung eingetreten ist, die der Kapitalerhöhung entgegenstehe, wenn sie am Tag der Anmeldung beschlossen worden wäre.

(2) Das Registergericht darf den Beschluss nur eintragen, wenn die der Kapitalerhöhung zugrunde gelegte Bilanz für einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Zeitpunkt aufgestellt und eine Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 abgegeben worden ist.

(3) Zu der Prüfung, ob die Bilanzen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, ist das Gericht nicht verpflichtet.

4) Bei der Eintragung des Beschlusses ist anzugeben, dass es sich um eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln handelt.

§ 57j Verteilung der Geschäftsanteile

Die neuen Geschäftsanteile stehen den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile zu. Ein entgegenstehender Beschluss der Gesellschafter ist nichtig.

§ 57k Teilrechte; Ausübung der Rechte

(1) Führt die Kapitalerhöhung dazu, dass auf einen Geschäftsanteil nur ein Teil eines neuen Geschäftsanteils entfällt, so ist dieses Teilrecht selbständig veräußerlich und vererblich.

(2) Die Rechte aus einem neuen Geschäftsanteil, einschließlich des Anspruchs auf Ausstellung einer Urkunde über den neuen Geschäftsanteil, können nur ausgeübt werden, wenn Teilrechte, die zusammen einen vollen Geschäftsanteil ergeben, in einer Hand vereinigt sind oder wenn sich mehrere Berechtigte, deren Teilrechte zusammen einen vollen Geschäftsanteil ergeben, zur Ausübung der Rechte (§ 18) zusammenschließen.

§ 57l Teilnahme an Erhöhung des Stammkapitals

(1) Eigene Geschäftsanteile nehmen an der Erhöhung des Stammkapitals teil.

(2) Teileingezahlte Geschäftsanteile nehmen entsprechend ihrem Nennbetrag an der Erhöhung des Stammkapitals teil. Bei ihnen kann die Kapitalerhöhung nur durch Erhöhung des Nennbetrags der Geschäftsanteile ausgeführt werden. Sind neben teileingezahlten Geschäftsanteilen vollständig eingezahlte Geschäftsanteile vorhanden, so kann bei diesen die Kapitalerhöhung durch Erhöhung des Nennbetrags der Geschäftsanteile und durch Bildung neuer Geschäftsanteile ausgeführt werden. Die Geschäftsanteile, deren Nennbetrag erhöht wird, können auf jeden durch fünf teilbaren Betrag gestellt werden.

§ 57m Verhältnis der Rechte

(1) Das Verhältnis der mit den Geschäftsanteilen verbundenen Rechte zueinander wird durch die Kapitalerhöhung nicht berührt.

(2) Soweit sich einzelne Rechte teileingezahlter Geschäftsanteile, insbesondere die Beteiligung am Gewinn oder das Stimmrecht, nach der je Geschäftsanteil geleisteten Einlage bestimmen, stehen diese Rechte den Gesellschaftern bis zur Leistung der noch ausstehenden Einlagen nur nach der Höhe der geleisteten Einlage, erhöht um den auf den Nennbetrag des Stammkapitals berechneten Hundertsatz der Erhöhung des Stammkapitals, zu. Werden weitere Einzahlungen geleistet, so erweitern sich diese Rechte entsprechend.

(3) Der wirtschaftliche Inhalt vertraglicher Beziehungen der Gesellschaft zu Dritten, die von der Gewinnausschüttung der Gesellschaft, dem Nennbetrag oder Wert ihrer Geschäftsanteile oder ihres Stammkapitals oder in sonstiger Weise von den bisherigen Kapital- oder Gewinnverhältnissen abhängen, wird durch die Kapitalerhöhung nicht berührt.

§ 57n Gewinnbeteiligung

(1) Die neuen Geschäftsanteile nehmen, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Gewinn des ganzen Geschäftsjahres teil, in dem die Erhöhung des Stammkapitals beschlossen worden ist.

(2) Im Beschluss über die Erhöhung des Stammkapitals kann bestimmt werden, dass die neuen Geschäftsanteile bereits am Gewinn des letzten vor der Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung abgelaufenen Geschäftsjahrs teilnehmen. In diesem Fall ist die Erhöhung des Stammkapitals abweichend von § 57c Abs. 2 zu beschließen, bevor über die Ergebnisverwendung für das letzte vor der Beschlussfassung abgelaufene Geschäftsjahr Beschluss gefasst worden ist. Der Beschluss über die Ergebnisverwendung für das letzte vor der Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung abgelaufene Geschäftsjahr wird erst wirksam, wenn das Stammkapital erhöht worden ist. Der Beschluss über die Erhöhung des Stammkapitals und der Beschluss über die Ergebnisverwendung für das letzte vor der Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung abgelaufene Geschäftsjahr sind nichtig, wenn der Beschluss über die Kapitalerhöhung nicht binnen drei Monaten nach der Beschlussfassung in das Handelsregister eingetragen worden ist; der Lauf der Frist ist gehemmt, solange eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage rechtshängig ist oder eine zur Kapitalerhöhung beantragte staatliche Genehmigung noch nicht erteilt worden ist.

§ 57o Anschaffungskosten

Als Anschaffungskosten der vor der Erhöhung des Stammkapitals erworbenen Geschäftsanteile und der auf sie entfallenden neuen Geschäftsanteile gelten die Beträge, die sich für die einzelnen Geschäftsanteile ergeben, wenn die Anschaffungskosten der vor der Erhöhung des Stammkapitals erworbenen Geschäftsanteile auf diese und auf die auf sie entfallenden neuen Geschäftsanteile nach dem Verhältnis der Nennbeträge verteilt werden. Der Zuwachs an Geschäftsanteilen ist nicht als Zugang auszuweisen.

§ 58 Herabsetzung des Stammkapitals

(1) Eine Herabsetzung des Stammkapitals kann nur unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen erfolgen:

1. der Beschluss auf Herabsetzung des Stammkapitals muss von den Geschäftsführern zu drei verschiedenen Malen durch die in § 30 Abs. 2 bezeichneten Blätter bekannt gemacht werden; in diesen Bekanntmachungen sind zugleich die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei derselben zu melden; die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern;

2. die Gläubiger, welche sich bei der Gesellschaft melden und der Herabsetzung nicht zustimmen, sind wegen der erhobenen Ansprüche zu befriedigen oder sicherzustellen;

3. die Anmeldung des Herabsetzungsbeschlusses zur Eintragung in das Handelsregister erfolgt nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage, an welchem die Aufforderung der Gläubiger in den öffentlichen Blättern zum dritten Mal stattgefunden hat;

4. mit der Anmeldung sind die Bekanntmachungen des Beschlusses einzureichen; zugleich haben die Geschäftsführer die Versicherung abzugeben, dass die Gläubiger, welche sich bei der Gesellschaft gemeldet und der Herabsetzung nicht zugestimmt haben, befriedigt oder sichergestellt sind.

(2) Die Bestimmung in § 5 Abs. 1 über den Mindestbetrag des Stammkapitals bleibt unberührt. Erfolgt die Herabsetzung zum Zweck der Zurückzahlung von Stammeinlagen oder zum Zweck des Erlasses der auf diese geschuldeten Einzahlungen, so darf der verbleibende Betrag der Stammeinlagen nicht unter den in § 5 Abs. 1 und 3 bezeichneten Betrag herabgehen.

Tipps für die praktische Umsetzung

Seit 1994 ist in der GmbH eine **vereinfachte Kapitalherabsetzung** zum Verlustausgleich erlaubt. In diesem Rahmen ist sogar eine Kapitalherabsetzung unter den Mindestbetrag des Stammkapitals von 25.000 Euro zulässig, soweit durch eine gleichzeitige Erhöhung der Bareinlage aus die Mindesthöhe erfolgt. Dadurch sind Sanierungen deutlich erleichtert.

Besonderheiten zur Kapitalherabsetzung: In den §§ 58a bis 58f sind Besonderheiten zur Kapitalerhöhung geregelt. Diese Vorschriften gelten seit 1994, sind zumeist Spezialvorschriften für Sonderfälle, die an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden.

§ 58a Vereinfachte Kapitalherabsetzung

(1) Eine Herabsetzung des Stammkapitals, die dazu dienen soll, Wertminderungen auszugleichen oder sonstige Verluste zu decken, kann als vereinfachte Kapitalherabsetzung vorgenommen werden.

(2) Die vereinfachte Kapitalherabsetzung ist nur zulässig, nachdem der Teil der Kapital- und Gewinnrücklagen, der zusammen über zehn vom Hundert des nach der Herabsetzung verbleibenden Stammkapitals hinausgeht, vorweg aufgelöst ist. Sie ist nicht zulässig, solange ein Gewinnvortrag vorhanden ist.

(3) Im Beschluss über die vereinfachte Kapitalherabsetzung sind die Nennbeträge der Geschäftsanteile dem herabgesetzten Stammkapital anzupassen. Die Geschäftsanteile können auf jeden durch zehn teilbaren Betrag, müssen jedoch auf mindestens fünfzig Euro gestellt werden. Geschäftsanteile, deren Nennbetrag durch die Herabsetzung unter fünfzig Euro sinken würde, sind von den Geschäftsführern zu gemeinschaftlichen Geschäftsanteilen zu vereinigen, wenn die Einlagen auf die Geschäftsanteile voll geleistet, die Geschäftsanteile nicht mit einer Nachschusspflicht oder mit Rechten Dritter belastet und nach dem Gesellschaftsvertrag nicht mit verschiedenen Rechten und Pflichten ausgestattet sind. Die Erklärung über die Vereinigung der Geschäftsanteile bedarf der notariellen Beurkundung. Die Vereinigung wird mit der Eintragung des Beschlusses über die Kapitalherabsetzung in das Handelsregister wirksam.

(4) Das Stammkapital kann unter den in § 5 Abs. 1 bestimmten Mindestnennbetrag herabgesetzt werden, wenn dieser durch eine Kapitalerhöhung wieder erreicht wird, die zugleich mit der Kapitalherabsetzung beschlossen ist und bei der Sacheinlagen nicht festgesetzt sind. Die Beschlüsse sind nichtig, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach der Beschlussfassung in das Handelsregister eingetragen worden sind. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage rechtshängig ist oder eine zur Kapitalherabsetzung oder Kapitalerhöhung beantragte staatliche Genehmigung noch nicht erteilt ist. Die Beschlüsse sollen nur zusammen in das Handelsregister eingetragen werden.

(5) Neben den § 53 und § 54 über die Abänderung des Gesellschaftsvertrags gelten die § 58b bis § 58f.

§ 58b Beträge aus Rücklagenauflösung und Kapitalherabsetzung

(1) Die Beträge, die aus der Auflösung der Kapital- oder Gewinnrücklagen und aus der Kapitalherabsetzung gewonnen werden, dürfen nur verwandt werden, um Wertminderungen auszugleichen und sonstige Verluste zu decken.

(2) Daneben dürfen die gewonnenen Beträge in die Kapitalrücklage eingestellt werden, soweit diese zehn vom Hundert des Stammkapitals nicht übersteigt. Als Stammkapital gilt dabei der Nennbetrag, der sich durch die Herabsetzung ergibt, mindestens aber der nach § 5 Abs. 1 zulässige Mindestnennbetrag.

(3) Ein Betrag, der auf Grund des Absatzes 2 in die Kapitalrücklage eingestellt worden ist, darf vor Ablauf des fünften nach der Beschlussfassung über die Kapitalherabsetzung beginnenden Geschäftsjahrs nur verwandt werden

1. zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist und nicht durch Auflösung von Gewinnrücklagen ausgeglichen werden kann;
2. zum Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuss gedeckt ist und nicht durch Auflösung von Gewinnrücklagen ausgeglichen werden kann;
3. zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.

§ 58c Nichteintritt angenommener Verluste

Ergibt sich bei Aufstellung der Jahresbilanz für das Geschäftsjahr, in dem der Beschluss über die Kapitalherabsetzung gefasst wurde, oder für eines der beiden folgenden Geschäftsjahre, dass Wertminderungen und sonstige Verluste in der bei der Beschlussfassung angenommenen Höhe tatsächlich nicht eingetreten oder ausgeglichen waren, so ist der Unterschiedsbetrag in die Kapitalrücklage einzustellen. Für einen nach Satz 1 in die Kapitalrücklage eingestellten Betrag gilt § 58b Abs. 3 sinngemäß.

§ 58d Gewinnausschüttung

(1) Gewinn darf vor Ablauf des fünften nach der Beschlussfassung über die Kapitalherabsetzung beginnenden Geschäftsjahrs nur ausgeschüttet werden, wenn die Kapital- und Gewinnrücklagen zusammen zehn vom Hundert des Stammkapitals erreichen. Als Stammkapital gilt dabei der Nennbetrag, der sich durch die Herabsetzung ergibt, mindestens aber der nach § 5 Abs. 1 zulässige Mindestnennbetrag.

(2) Die Zahlung eines Gewinnanteils von mehr als vier vom Hundert ist erst für ein Geschäftsjahr zulässig, das später als zwei Jahre nach der Beschlussfassung über die Kapitalherabsetzung beginnt. Dies gilt nicht, wenn die Gläubiger, deren Forderungen vor der Bekanntmachung der Eintragung des Beschlusses begründet worden waren, befriedigt oder sichergestellt sind, soweit sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung des Jahresabschlusses, auf Grund dessen die Gewinnverteilung beschlossen ist, zu diesem Zweck gemeldet haben. Einer Sicherstellung der Gläubiger bedarf es nicht, die im Fall des Insolvenzverfahrens ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung nach § 325 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs auf die Befriedigung oder Sicherstellung hinzuweisen.

§ 58e Beschluss über Kapitalherabsetzung

(1) Im Jahresabschluss für das letzte vor der Beschlussfassung über die Kapitalherabsetzung abgelaufene Geschäftsjahr können das Stammkapital sowie die Kapital- und Gewinnrücklagen in der Höhe ausgewiesen werden, in der sie nach der Kapitalherabsetzung bestehen sollen. Dies gilt nicht, wenn der Jahresabschluss anders als durch Beschluss der Gesellschafter festgestellt wird.

(2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses soll zugleich mit dem Beschluss über die Kapitalherabsetzung gefasst werden.

(3) Die Beschlüsse sind nichtig, wenn der Beschluss über die Kapitalherabsetzung nicht binnen drei Monaten nach der Beschlussfassung in das Handelsregister eingetragen worden ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage rechtshängig ist oder eine zur Kapitalherabsetzung beantragte staatliche Genehmigung noch nicht erteilt ist.

(4) Der Jahresabschluss darf nach § 325 des Handelsgesetzbuchs erst nach Eintragung des Beschlusses über die Kapitalherabsetzung offen gelegt werden.

§ 58f Kapitalherabsetzung bei gleichzeitiger Erhöhung des Stammkapitals

(1) Wird im Fall des § 58e zugleich mit der Kapitalherabsetzung eine Erhöhung des Stammkapitals beschlossen, so kann auch die Kapitalerhöhung in dem Jahresabschluss als vollzogen berücksichtigt werden. Die Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn die neuen Stammeinlagen übernommen, keine Sacheinlagen festgesetzt sind und wenn auf jede neue Stammeinlage die Einzahlung geleistet ist, die nach § 56a zur Zeit der Anmeldung der Kapitalerhöhung bewirkt sein muss. Die Übernahme und die Einzahlung sind dem Notar nachzuweisen, der den Beschluss über die Erhöhung des Stammkapitals beurkundet.

(2) Sämtliche Beschlüsse sind nichtig, wenn die Beschlüsse über die Kapitalherabsetzung und die Kapitalerhöhung nicht binnen drei Monaten nach der Beschlussfassung in das Handelsregister eingetragen worden sind. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage rechtshängig ist oder eine zur Kapitalherabsetzung oder Kapitalerhöhung beantragte staatliche Genehmigung noch nicht erteilt worden ist. Die Beschlüsse sollen nur zusammen in das Handelsregister eingetragen werden.

(3) Der Jahresabschluss darf nach § 325 des Handelsgesetzbuchs erst offen gelegt werden, nachdem die Beschlüsse über die Kapitalherabsetzung und Kapitalerhöhung eingetragen worden sind.

§ 59 Zweigniederlassung

Die Versicherung nach § 57 Abs. 2 ist nur gegenüber dem Gericht des Sitzes der Gesellschaft abzugeben. Die Urkunden nach § 57 Abs. 3 Nr. 1 und § 58 Abs. 1 Nr. 4 sind nur bei dem Gericht des Sitzes der Gesellschaft einzureichen.

Tipps für die praktische Umsetzung

Alle die GmbH betreffenden Anmeldungen müssen Sie als Geschäftsführer grundsätzlich **nur beim Registergericht am Sitz der Gesellschaft** einreichen. Das Registergericht muss dann die Bekanntmachung zusammen mit den zur Anmeldung eingereichten Unterlagen an das Registergericht der Zweigniederlassung weiterreichen.

5. Abschnitt: Auflösung und Nichtigkeit der GmbH

§ 60 Auflösungsgründe

(1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Zeit;
2. durch Beschluss der Gesellschafter; derselbe bedarf, sofern im Gesellschaftsvertrag nicht ein anderes bestimmt ist, einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen;
3. durch gerichtliches Urteil oder durch Entscheidung des Verwaltungsgerichts oder der Verwaltungsbehörde in den Fällen der § 61 und § 62;
4. durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens; wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand der Gesellschaft vorsieht, aufgehoben, so können die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen;
5. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;
6. mit der Rechtskraft einer Verfügung des Registergerichts, durch welche nach den § 144a, § 144b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Mangel des Gesellschaftsvertrags oder die Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 dieses Gesetzes festgestellt worden ist;
7. durch die Löschung der Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit nach § 141a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Im Gesellschaftsvertrag können weitere Auflösungsgründe festgesetzt werden.

Tipps für die praktische Umsetzung

Neben den im Gesetz genannten Auflösungsgründen ist zu prüfen, ob im Gesellschaftsvertrag der GmbH **zusätzliche Gründe für eine Auflösung oder Beendigung** der GmbH vorgesehen sind. Das können sein: Tod des Gesellschafters, Wegfall von Genehmigungen, Veräußerung des Unternehmens, aber auch: **Ausscheiden eines Geschäftsführers**, Kündigung einer Lizenz, Wegfall eines Partners. Die Bestimmung im Gesellschaftsvertrag muss exakt und klar sein. Mangelnde Rentabilität ist nicht exakt genug und daher kein Auflösungsgrund. Ist im Gesellschaftsvertrag lediglich eine **Kündigungsmöglichkeit** für den Gesellschafter vorgesehen, kann der Gesellschafter ausscheiden, die GmbH bleibt aber weiterhin bestehen. Nur wenn mehrere Gesellschafter zugleich kündigen, ist eine solche Klausel dahingehend zu verstehen, dass die Gesellschafter einen Auflösungsbeschluss fassen wollen.

§ 61 Auflösungsklage

(1) Die Gesellschaft kann durch gerichtliches Urteil aufgelöst werden, wenn die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich wird, oder wenn andere, in den Verhältnissen der Gesellschaft liegende, wichtige Gründe für die Auflösung vorhanden sind.

(2) Die Auflösungsklage ist gegen die Gesellschaft zu richten. Sie kann nur von Gesellschaftern erhoben werden, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen.

(3) Für die Klage ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Tipps für die praktische Umsetzung

Erhebt ein Gesellschafter Auflösungsklage, sollten Sie als Geschäftsführer prüfen, ob nicht der Ausschluss des klagenden Minderheitsgesellschafters aus wichtigem Grund durchgesetzt werden kann bzw. ob der Gesellschafter dazu bewegt werden kann, von seinem **Austrittsrecht gegen Zahlung einer entsprechenden Abfindung** Gebrauch zu machen. Damit wird der Bestand der GmbH gesichert. Gleichzeitig kann so das angestrebte Ziel erreicht werden, ohne dass es zu langwierigen und kostspieligen Gerichtsverfahren kommt.

§ 62 Auflösung durch Verwaltungsbehörde

(1) Wenn eine Gesellschaft das Gemeinwohl dadurch gefährdet, dass die Gesellschafter gesetzwidrige Beschlüsse fassen oder gesetzwidrige Handlungen der Geschäftsführer wissentlich geschehen lassen, so kann sie aufgelöst werden, ohne dass deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

(2) Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richten sich nach den für Streitige Verwaltungssachen landesgesetzlich geltenden Vorschriften.

Tipps für die praktische Umsetzung

Mit dieser Vorschrift stellt der Gesetzgeber sicher, dass GmbH, die sich gesetzeswidrig verhalten, auf Antrag aufgelöst werden können. Dabei ist zu prüfen, ob die Einhaltung der Gesetze nicht durch **einfachere Maßnahmen** erreicht werden kann – z. B. die **Abberufung des Geschäftsführers**. Erst wenn die Gesellschafter wissentlich Gesetzesverstöße durch die Geschäftsführer dulden, kann die Behörde auf Auflösung klagen. Beispiele: dauernder Verstoß gegen Steuergesetze, Verstöße gegen Kartell- oder Wirtschaftsgesetze, Verstöße gegen Umweltgesetze, Exportvorschriften, Scheinexport, aber auch: Menschenhandel usw..

§ 63 (aufgehoben)

§ 64 Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

(1) Wird die Gesellschaft zahlungsunfähig, so haben die Geschäftsführer ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Dies gilt sinngemäß, wenn sich eine Überschuldung der Gesellschaft ergibt.

(2) Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet werden. Dies gilt nicht von Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes vereinbar sind. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen in § 43 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

Tipps für die praktische Umsetzung

Fristbeginn ist der objektive Eintritt der Insolvenz. Eine Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung durch den Geschäftsführer ist **nicht erforderlich** für den Fristbeginn. **Fristende** ist spätestens nach Ablauf von 3 Wochen, bis dahin müssen Sie als Geschäftsführer entweder Insolvenzantrag gestellt oder den Insolvenzgrund beseitigt haben. Das kann z. B. geschehen durch eine zwischenzeitliche Kapitalerhöhung, Zuschüsse der Gesellschafter (Darlehen), Verzicht von Gläubigern. Mit der Beseitigung des Insolvenzgrundes muss eine **nachhaltige Verbesserung** der wirtschaftlichen Situation der GmbH erreicht werden. Die Frist kann auch mit Zustimmung aller Gläubiger **nicht verlängert** werden und darf auch nicht ohne weiteres voll ausgeschöpft werden, etwa wenn Sanierungsversuche endgültig gescheitert sind.

§ 65 Anmeldung der Auflösung

(1) Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Dies gilt nicht in den Fällen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der gerichtlichen Feststellung eines Mangels des Gesellschaftsvertrags oder der Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach § 19 Abs. 4. In diesen Fällen hat das Gericht die Auflösung und ihren Grund von Amts wegen einzutragen. Im Falle der Löschung der Gesellschaft (§ 60 Abs. 1 Nr. 7) entfällt die Eintragung der Auflösung.

(2) Die Auflösung ist von den Liquidatoren zu drei verschiedenen Malen durch die in § 30 Abs. 2 bezeichneten öffentlichen Blätter bekanntzumachen. Durch die Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei derselben zu melden.

Tipps für die praktische Umsetzung

Die Anmeldung der Auflösung muss von dem im Amt befindlichen Organ (Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Anzahl, Liquidatoren) vorgenommen werden. Die Anmeldung kann vom Registergericht durch Festsetzung eines **Zwangsgeldes** erzwungen werden. Die Anmeldung hat in angemessener Frist, aber nicht unverzüglich zu erfolgen (1 Woche). Hat die GmbH Zweigniederlassungen, dann müssen Sie die Anmeldeunterlagen in öffentlicher beglaubigter Urkunde auch für die Registergerichte der Zweigniederlassungen einreichen.

§ 66 Liquidatoren

(1) In den Fällen der Auflösung außer dem Fall des Insolvenzverfahrens erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.

(2) Auf Antrag von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, kann aus wichtigen Gründen die Bestellung von Liquidatoren durch das Gericht (§ 7 Abs. 1) erfolgen.

(3) Die Abberufung von Liquidatoren kann durch das Gericht unter derselben Voraussetzung wie die Bestellung stattfinden. Liquidatoren, welche nicht vom Gericht ernannt sind, können auch durch Beschluss der Gesellschafter vor Ablauf des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, abberufen werden.

(4) Für die Auswahl der Liquidatoren findet § 6 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechende Anwendung.

(5) Ist die Gesellschaft durch Löschung wegen Vermögenslosigkeit aufgelöst, so findet eine Liquidation nur statt, wenn sich nach der Löschung herausstellt, dass Vermögen vorhanden ist, das der Verteilung unterliegt. Die Liquidatoren sind auf Antrag eines Beteiligten durch das Gericht zu ernennen.

Tipps für die praktische Umsetzung

Bei Auflösung der GmbH sind Sie als Geschäftsführer sog. geborener Liquidator. Sie müssen nicht ausdrücklich dazu bestellt zu werden. Wenn Sie im Falle der Liquidation Ihre Tätigkeit als Geschäftsführer nicht fortsetzen, machen Sie sich **schadensersatzpflichtig**. Unbenommen bleibt Ihnen die Möglichkeit, Ihr Amt **aus wichtigem Grund** niederzulegen. Bestellen die Gesellschafter oder das Gericht andere Liquidatoren, so bleiben Sie als Geschäftsführer bis zu deren Amtsantritt im Amt. Wenn Sie als Geschäftsführer als Liquidator tätig werden, besteht Ihr Dienstverhältnis zur GmbH fort. Es gelten für Sie die **bisherigen vertraglichen Regelungen** aus dem Anstellungsvertrag.

§ 67 Anmeldung von Liquidatoren

(1) Die ersten Liquidatoren sowie ihre Vertretungsbefugnis sind durch die Geschäftsführer, jeder Wechsel der Liquidatoren und jede Änderung ihrer Vertretungsbefugnis sind durch die Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind die Urkunden über die Bestellung der Liquidatoren oder über die Änderung in den Personen derselben in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft beizufügen.

(3) In der Anmeldung haben die Liquidatoren zu versichern, dass keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 66 Abs. 4 entgegenstehen, und dass sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. § 8 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden.

(4) Die Eintragung der gerichtlichen Ernennung oder Abberufung der Liquidatoren geschieht von Amts wegen.

(5) Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen.

Tipps für die praktische Umsetzung

Die Anmeldung der Liquidatoren wird **von den Liquidatoren selbst** und **nicht** von den bis dahin noch tätigen Geschäftsführern vorgenommen. Die Anmeldepflicht besteht auch, wenn die bisherigen Geschäftsführer zu Liquidatoren bestellt sind und sich die Vertretungsbefugnis nicht geändert hat. Das Registergericht kann die Anmeldung der Liquidatoren mit einem **Zwangsgeld** durchsetzen.

§ 68 Vertretungsbefugnis und Zeichnung der Liquidatoren

(1) Die Liquidatoren haben in der bei ihrer Bestellung bestimmten Form ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muss die Erklärung und Zeichnung durch sämtliche Liquidatoren erfolgen.

(2) Die Zeichnungen geschehen in der Weise, dass die Liquidatoren der bisherigen, nunmehr als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihre Namensunterschrift beifügen.

Tipps für die praktische Umsetzung

Ist nur ein Liquidator bestellt, vertritt dieser die GmbH alleine. Sind mehrere Liquidatoren bestellt, vertreten diese die GmbH gemeinsam. Soll von dieser **Grundregel abgewichen** werden, so müssen Sie dies bei

der Anmeldung ausdrücklich bestimmen. Beispiel: Zwei von drei Liquidatoren können die GmbH gemeinsam vertreten. Insofern unterliegt die Vertretungsregelung den gleichen Grundsätzen wie eine **Vertretung durch Geschäftsführer** (§ 35 Abs. 2).

§ 69 Rechtsverhältnisse von Gesellschaft und Gesellschaftern

(1) Bis zur Beendigung der Liquidation kommen ungeachtet der Auflösung der Gesellschaft in bezug auf die Rechtsverhältnisse derselben und der Gesellschafter die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein anderes ergibt.

(2) Der Gerichtsstand, welchen die Gesellschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur vollzogenen Verteilung des Vermögens bestehen.

Tipps für die praktische Umsetzung

Während der Liquidation gilt der Gesellschaftsvertrag der GmbH **unverändert** weiter (Mehrheitserfordernisse, Einberufungsformalien usw.). Beirat, Prokuristen und Bevollmächtigte behalten ihre Befugnisse. Allerdings richten sich die Geschäftsführungsbefugnisse der Liquidatoren dahin, **nur noch solche Maßnahmen zu ergreifen und Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Beendigung der GmbH dienen.**

§ 70 Aufgaben der Liquidatoren

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen; sie haben die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Tipps für die praktische Umsetzung

Ziel der Liquidation ist die Erfüllung aller Restverbindlichkeiten der GmbH und die Verteilung **eines möglichst hohen Restguthabens an die Gesellschafter**. Dazu verschafft sich der Liquidator zunächst einen Überblick über die wirtschaftliche Lage der GmbH. Anschließend entwickelt er ein **Liquidationskonzept**. Das Konzept kann darin bestehen, die GmbH als Ganzes oder in Teilbetrieben zu veräußern oder die Betriebstätigkeit einzustellen und die Vermögensgegenstände zu veräußern. Als Liquidator sind Sie dazu verpflichtet, die **Vermögenswerte der GmbH zu sichern** (Kündigung vermieteter Objekte, Verlängerung von Patenten).

§ 71 Bilanz; Rechte und Pflichten

(1) Die Liquidatoren haben für den Beginn der Liquidation eine Bilanz (Eröffnungsbilanz) und einen die Eröffnungsbilanz erläuternden Bericht sowie für den Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen.

(2) Die Gesellschafter beschließen über die Feststellung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses sowie über die Entlastung der Liquidatoren. Auf die Eröffnungsbilanz und den erläuternden Bericht sind die Vorschriften über den Jahresabschluss entsprechend anzuwenden. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind jedoch wie Umlaufvermögen zu bewerten, soweit ihre Veräußerung innerhalb eines überschaubaren Zeitraums beabsichtigt ist oder diese Vermögensgegenstände nicht mehr dem Geschäftsbetrieb dienen; dies gilt auch für den Jahresabschluss.

(3) Das Gericht kann von der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts durch einen Abschlussprüfer befreien, wenn die Verhältnisse der Gesellschaft so überschaubar sind, dass eine Prüfung im Interesse der Gläubiger und der Gesellschafter nicht geboten erscheint. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig.

(4) Im übrigen haben sie die aus § 36, § 37, § 41 Abs. 1, § 43 Abs. 1, 2 und 4, § 49 Abs. 1 und 2, § 64 sich ergebenden Rechte und Pflichten der Geschäftsführer.

(5) Auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, die Tatsache, dass die Gesellschaft sich in Liquidation befindet, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie alle Liquidatoren und, sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat, der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden. Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Falle das Stammkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden. Der Angaben nach Satz 1 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen. Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe im Sinne des Satzes 1; Satz 3 ist auf sie nicht anzuwenden.

Tipps für die praktische Umsetzung

Werden Sie als Geschäftsführer zum Liquidator bestellt, sind Sie außerdem verpflichtet, eine sog. **Liquidationsschlussrechnung** zu erstellen. **Fehlende Fachkenntnisse** etwa über den Ablauf der Liquidation oder mangelnde Geldmittel zur Vergütung des Steuerberaters befreien den Geschäftsführer nicht von der **Haftung** für die Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen. Die Haftung der Liquidatoren gegenüber der GmbH richtet sich nach den Vorschriften des § 43 GmbHG. Ansprüche der GmbH – etwa aus Pflichtverletzungen – verjähren in der Regel nach **fünf Jahren**.

§ 72 Vermögensverteilung

Das Vermögen der Gesellschaft wird unter die Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt. Durch den Gesellschaftsvertrag kann ein anderes Verhältnis für die Verteilung bestimmt werden.

Tipps für die praktische Umsetzung

Die Aufteilung des Vermögens kann frühestens nach **Ablauf des Sperrjahres** (§ 73 GmbHG) erfolgen. Nach dessen Ablauf hat der Gesellschafter einen Zahlungsanspruch gegen die GmbH. Ein besonderer Verteilungsbeschluss ist nicht erforderlich. Die Zahlung ist danach sofort fällig. Wichtig: Für **künftig zu erwartende Forderungen** gegen die GmbH (Steuern, Sozialabgaben, Kosten der Aufbewahrung der Schriften der GmbH) muss der Liquidator eine **Rückstellung** bilden. Unterlässt er dies, macht er sich u. U. schadensersatzpflichtig.

§ 73 Sperrjahr

(1) Die Verteilung darf nicht vor Tilgung oder Sicherstellung der Schulden der Gesellschaft und nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage vorgenommen werden, an welchem die Aufforderung an die Gläubiger (§ 65 Abs. 2) in den öffentlichen Blättern zum dritten Male erfolgt ist.

(2) Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen. Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf die Verteilung des Vermögens nur erfolgen, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

(3) Liquidatoren, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, sind zum Ersatz der verteilten Beträge solidarisch verpflichtet. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen in § 43 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

Tipps für die praktische Umsetzung

Insbesondere zu beachten ist die **Steuerhaftung der Liquidatoren**. Sie müssen vor Beginn der Verteilung des Restvermögens die Steuerschulden der GmbH tilgen oder sicherstellen. Ein Verstoß führt zu einer **Haftung aus § 69 AO**. Diese Haftung ist auch dann gegeben, wenn **nach Ablauf des Sperrjahres** bei der Verteilung bekannt war oder bekannt sein musste, dass mit höheren Steuern zu rechnen war, als Mittel zur

Bezahlung zurückbehalten wurden. An der **Allein-Gesellschafter-Geschäftsführer**, der zugleich Liquidator ist, werden von der Finanzrechtsprechung erhöhte Ansprüche gestellt.

§ 74 Beendigung der Liquidation

(1) Ist die Liquidation beendet und die Schlussrechnung gelegt, so haben die Liquidatoren den Schluss der Liquidation zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Gesellschaft ist zu löschen.

(2) Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der Gesellschaft für die Dauer von zehn Jahren einem der Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung zu geben. Der Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrags oder eines Beschlusses der Gesellschafter durch das Gericht (§ 7 Abs. 1) bestimmt.

(3) Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger sind zur Einsicht der Bücher und Schriften berechtigt. Gläubiger der Gesellschaft können von dem Gericht (§ 7 Abs. 1) zur Einsicht ermächtigt werden.

Tipps für die praktische Umsetzung

Achten Sie darauf, dass die Kosten für die Aufbewahrung der Schriften der GmbH erledigt – d. h. **bereits beim Steuerberater, Treuhänder, Rechtsanwalt oder einen Gesellschafter gezahlt** – sind. Halten Sie aber auch einen Betrag zurück, mit dem die **Kosten der Anmeldung der Beendigung** der Liquidation gezahlt werden können. Die Aufbewahrt werden müssen alle wirklich und tatsächlich geführten Geschäftsbücher der GmbH und nicht nur die gesetzlich vorgeschriebenen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre und beginnt **mit der Tag der Übergabe** an den Verwahrer.

§ 75 Nichtigkeit der GmbH

(1) Enthält der Gesellschaftsvertrag keine Bestimmungen über die Höhe des Stammkapitals oder über den Gegenstand des Unternehmens oder sind die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über den Gegenstand des Unternehmens nichtig, so kann jeder Gesellschafter, jeder Geschäftsführer und, wenn ein Aufsichtsrat bestellt ist, jedes Mitglied des Aufsichtsrats im Wege der Klage beantragen, dass die Gesellschaft für nichtig erklärt werde.

(2) Die Vorschriften der § 272, § 273 des Handelsgesetzbuchs [jetzt § 246 bis § 248 AktG] finden entsprechende Anwendung

Tipps für die praktische Umsetzung

Gegen die GmbH auf Nichtigkeit kann der **einzelne Gesellschafter, Geschäftsführer** oder jedes einzelne Mitglied des Beirates klagen. Nichtigkeitsgründe sind: fehlende Angaben zum Stammkapital, zum Gegenstand der GmbH oder die Nichtigkeit des Gegenstandes der GmbH selbst (z. B. Drogenhandel). Voraussetzung: Die GmbH ist bereits eingetragen. In der Praxis ist die Nichtigkeit der GmbH nur von untergeordneter Bedeutung.

§ 76 Mängelheilung durch Gesellschafterbeschluss

Ein Mangel, der die Bestimmungen über den Gegenstand des Unternehmens betrifft, kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter geheilt werden.

Tipps für die praktische Umsetzung

Eine Heilung der in § 75 genannten Nichtigkeitsgründe ist jederzeit unter **Mitwirkung aller Gesellschafter** möglich (Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß § 53 GmbHG). Möglich ist ein Beschluss mit satzungsändernder Mehrheit, dem die übrigen **nicht anwesenden Gesellschafter** später zustimmen. Vorsicht: Die Formulierung „einstimmiger“ Beschluss ist irreführend. Gemeint ist die Mitwirkung aller Gesellschafter im oben genannten Verständnis. Die Heilung der Nichtigkeit tritt dann mit Eintragung der entsprechenden Änderung des Gesellschaftsvertrages ins Handelsregister ein.

§ 77 Wirkung der Nichtigkeit

(1) Ist die Nichtigkeit einer Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen, so finden zum Zwecke der Abwicklung ihrer Verhältnisse die für den Fall der Auflösung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(2) Die Wirksamkeit der im Namen der Gesellschaft mit Dritten vorgenommenen Rechtsgeschäfte wird durch die Nichtigkeit nicht berührt.

(3) Die Gesellschafter haben die versprochenen Einzahlungen zu leisten, soweit es zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten erforderlich ist.

Tipps für die praktische Umsetzung

Mit der Rechtskraft des Urteils über die Nichtigkeit einer GmbH ist die Gesellschaft aufgelöst. Es gelten dann ohne irgendwelche Abweichungen oder Besonderheiten die Vorschriften zur **Beendigung und Liquidation** der Gesellschaft (§ 60 GmbHG ff.). Eine nach § 75 aufgelöste GmbH kann **jederzeit fortgesetzt** werden. Dazu ist eine Beseitigung des Mangels nach § 76 GmbHG erforderlich.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 78 Anmeldungspflichtige

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Anmeldungen zum Handelsregister sind durch die Geschäftsführer oder die Liquidatoren, die in § 7 Abs. 1, § 57 Abs. 1, § 57i Abs. 1, § 58 Abs. 1 Nr. 3 vorgesehenen Anmeldungen sind durch sämtliche Geschäftsführer zu bewirken.

Tipps für die praktische Umsetzung

Geschäftsführer, die aus dem Amt ausgeschieden sind, können ihr eigenes Ausscheiden **nicht** zur Eintragung anmelden. **Ausnahme** ist die Anmeldung durch den Allein-Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH möglich, wenn er unmittelbar nach seiner Amtsniederlegung sein Ausscheiden anmeldet und die Bestellung eines **Not-Geschäftsführers** beantragt. Eine Anmeldung des Ausscheidens durch den ausscheidenden Geschäftsführer ist nur möglich, wenn dieser **ausdrücklich bis zur Anmeldung seines Ausscheidens im Amt bleibt** (Formulierung: Die Bestellung endet mit Anmeldung seines Ausscheidens als Geschäftsführer beim zuständigen Registergericht).

§ 79 Zwangsgelder

(1) Geschäftsführer oder Liquidatoren, die § 35a, § 71 Abs. 5 nicht befolgen, sind hierzu vom Registergericht durch Festsetzung von Zwangsgeld anzuhalten; § 14 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt. Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünftausend Euro nicht übersteigen.

(2) In Ansehung der in § 7, § 54, § 57 Abs. 1, § 58 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Anmeldungen zum Handelsregister findet, soweit es sich um die Anmeldung zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft handelt, eine Festsetzung von Zwangsgeld nach § 14 des Handelsgesetzbuchs nicht statt.

Tipps für die praktische Umsetzung

Selbst wenn das Registergericht bereits eine Eintragung vorgenommen hat, kann das Gericht Zwang ausüben, wenn Sie die **dazu erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig** eingereicht haben. Die Durchsetzung erfolgt mittels Androhung und ggf. Festsetzung eines Zwangsgeldes mit dem Ziel, den – Widerstand bzw. die Nachlässigkeit zu beseitigen. Daneben besteht nach § 14 HGB die Verpflichtung zur Einreichung von Schriftstücken zum Handelsregister, z. B. des zu veröffentlichenden Jahresabschluss für Kapitalgesellschaften. In diesem Zusammenhang müssen Sie auch § 140a FGG beachten, wonach bei **Nicht-Offenlegung** zusätzlich ein **Ordnungsgeld bis zu 25.000 €** verhängt werden kann.

§ 80 (aufgehoben)

§ 81 (aufgehoben)

§ 81a (aufgehoben)

§ 82 Falsche Angaben

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. als Gesellschafter oder als Geschäftsführer zum Zweck der Eintragung der Gesellschaft über die Übernahme der Stammeinlagen, die Leistung der Einlagen, die Verwendung eingezahlter Beträge, über Sondervorteile, Gründungsaufwand, Sacheinlagen und Sicherungen für nicht voll eingezahlte Geldeinlagen,
2. als Gesellschafter im Sachgründungsbericht,
3. als Geschäftsführer zum Zweck der Eintragung einer Erhöhung des Stammkapitals über die Zeichnung oder Einbringung des neuen Kapitals oder über Sacheinlagen oder
4. als Geschäftsführer in der in § 57i Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebenen Erklärung oder
5. als Geschäftsführer in der nach § 8 Abs. 3 Satz 1 oder § 39 Abs. 3 Satz 1 abzugebenden Versicherung oder als Liquidator in der nach § 67 Abs. 3 Satz 1 abzugebenden Versicherung falsche Angaben macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. als Geschäftsführer zum Zweck der Herabsetzung des Stammkapitals über die Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger eine unwahre Versicherung abgibt oder
2. als Geschäftsführer, Liquidator, Mitglied eines Aufsichtsrats oder ähnlichen Organs in einer öffentlichen Mitteilung die Vermögenslage der Gesellschaft unwahr darstellt oder verschleiert, wenn die Tat nicht in § 331 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist.

Tipps für die praktische Umsetzung

Bei dieser Vorschrift handelt es sich um ein sog. Gefährdungsdelikt. Das bedeutet: Eine konkrete – Gefährdung oder ein Schaden muss **nicht** entstanden sein, um den Straftatbestand zu erfüllen. Diese 1980 eingeführte verschärfte Regelung gilt nicht für Tatbestände, die **vor dem 01.01.1981** begangen wurden. In erster Linie richtet sich die Strafandrohung gegen Sie als Geschäftsführer der GmbH, der Sie für die im Gesetz genannten Verpflichtungen zuständig sind und ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Ausnahmsweise trifft die Strafandrohung auch den Gesellschafter, wenn dieser die Unrichtigkeit der eingereichten oder weitergeleiteten Unterlagen kennt. Alle Tatbestände setzen mindestens **bedingten Vorsatz** voraus. Fahrlässigkeit genügt nicht.

§ 83 (aufgehoben)

§ 84 Pflichtverletzung bei Verlust, Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer es

1. als Geschäftsführer unterlässt, den Gesellschaftern einen Verlust in Höhe der Hälfte des Stammkapitals anzuzeigen, oder
2. als Geschäftsführer entgegen § 64 Abs. 1 oder als Liquidator entgegen § 71 Abs. 4 unterlässt, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Tipps für die praktische Umsetzung

Bei dieser Vorschrift handelt es sich um ein sog. Unterlassungsdelikt. Das bedeutet: Eine konkrete – Gefährdung oder ein Schaden muss **nicht** entstanden sein, um den Straftatbestand zu erfüllen. Danach wird der Geschäftsführer bei Vorliegen von Frühsignalen einer Unternehmenskrise verpflichtet, sich einen Überblick über die finanzielle Situation der GmbH zu verschaffen. Nach dem Gesetz ist **jedes einzelnen Mitglied** der Geschäftsführung unabhängig von der jeweiligen Ressort- und Vertretungsmacht verpflichtet. Die Strafandrohung betrifft **auch den Strohmann**, d. h. wenn der Geschäftsführer nur vorgeschoben wird und der Haupt-Gesellschafter faktisch die Geschäfte der GmbH führt. Als Geschäftsführer können Sie sich der Verpflichtung zur Verlustanzeige **nicht durch Amtsniederlegung entziehen** (Amtsniederlegung zur Unzeit). Der Geschäftsführer kann die Gesellschafter entweder im Rahmen einer Gesellschafterversammlung (Tagesordnung), aber auch mit eingeschriebenem Brief über den Verlust von 50 % des Stammkapitals informieren.

§ 85 Verletzung der Geheimhaltungspflicht

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein Geheimnis der Gesellschaft, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Liquidator bekannt geworden ist, unbefugt offenbart.
- (2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer ein Geheimnis der in Absatz 1 bezeichneten Art, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekannt geworden ist, unbefugt verwertet.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag der Gesellschaft verfolgt. Hat ein Geschäftsführer oder ein Liquidator die Tat begangen, so sind der Aufsichtsrat und, wenn kein Aufsichtsrat vorhanden ist, von den Gesellschaftern bestellte besondere Vertreter antragsberechtigt. Hat ein Mitglied des Aufsichtsrats die Tat begangen, so sind die Geschäftsführer oder die Liquidatoren antragsberechtigt.

Tipps für die praktische Umsetzung

Geschützt wird jedes Geheimnis der GmbH, das materiellen oder ideellen Wert hat. Unter Geheimnis versteht man dabei eine relativ unbekannte Tatsache, die nur einem **beschränkten Personenkreis zugänglich** und damit bekannt ist. Das betrifft also nicht alle Informationen, die laut Offenlegungspflichten veröffentlicht werden müssen. An der Geheimhaltung muss die GmbH ein sachliches Interesse haben. In der Praxis ist es üblich, diese Vorschrift durch eine ausdrückliche, schadensersatzauslösende **Klausel im Anstellungsvertrag** des Geschäftsführers (bzw. in der Geschäftsordnung für Geschäftsführer oder den Beirat) zu verstärken. In der Praxis entspricht diese Regelungen den Vorschriften des § 404 AktG und hat in der Praxis keine weiterreichende Bedeutung.

§ 86 Umstellung auf den Euro (aufgehoben)

- (1) Gesellschaften, die vor dem 01.01.1999 in das Handelsregister eingetragen worden sind, dürfen ihr auf Deutsche Mark lautendes Stammkapital beibehalten; entsprechendes gilt für Gesellschaften, die vor dem 01.01.1999 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet, aber erst danach bis zum 31.12.2001 eingetragen werden. Für Mindestbetrag und Teilbarkeit von Kapital, Einlagen und Geschäftsanteilen sowie für den Umfang des Stimmrechts bleiben bis zu einer Kapitaländerung nach Satz 4 die bis dahin gültigen Beträge weiter maßgeblich. Dies gilt auch, wenn die Gesellschaft ihr Kapital auf Euro umgestellt hat; das Verhältnis der mit den Geschäftsanteilen verbundenen Rechte zueinander wird durch Umrechnung zwischen Deutscher Mark und Euro nicht berührt. Eine Änderung des Stammkapitals darf nach dem 31.12.2001 nur eingetragen werden, wenn das Kapital auf Euro umgestellt und die in Euro berechneten Nennbeträge der Geschäftsanteile auf einen durch zehn teilbaren Betrag, mindestens jedoch auf fünfzig Euro gestellt werden.

(2) Bei Gesellschaften, die zwischen dem 01.01.1999 und dem 31.12.2001 zum Handelsregister angemeldet und in das Register eingetragen werden, dürfen Stammkapital und Stammeinlagen auch auf Deutsche Mark lauten. Für Mindestbetrag und Teilbarkeit von Kapital, Einlagen und Geschäftsanteilen sowie für den Umfang des Stimmrechts gelten die zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109I Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs in Deutsche Mark umzurechnenden Beträge des Gesetzes in der ab dem 01.01.1999 geltenden Fassung.

(3) Die Umstellung des Stammkapitals und der Geschäftsanteile sowie weiterer satzungsmäßiger Betragsangaben auf Euro zu dem gemäß Artikel 109I Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs erfolgt durch Beschluss der Gesellschafter mit einfacher Stimmenmehrheit nach § 47; § 53 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Auf die Anmeldung und Eintragung der Umstellung in das Handelsregister ist § 54 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 nicht anzuwenden. Werden mit der Umstellung weitere Maßnahmen verbunden, insbesondere das Kapital verändert, bleiben die hierfür geltenden Vorschriften unberührt; auf eine Herabsetzung des Stammkapitals, mit der die Nennbeträge der Geschäftsanteile auf einen Betrag nach Absatz 1 Satz 4 gestellt werden, findet jedoch § 58 Abs. 1 keine Anwendung, wenn zugleich eine Erhöhung des Stammkapitals gegen Bareinlagen beschlossen und diese in voller Höhe vor der Anmeldung zum Handelsregister geleistet werden.